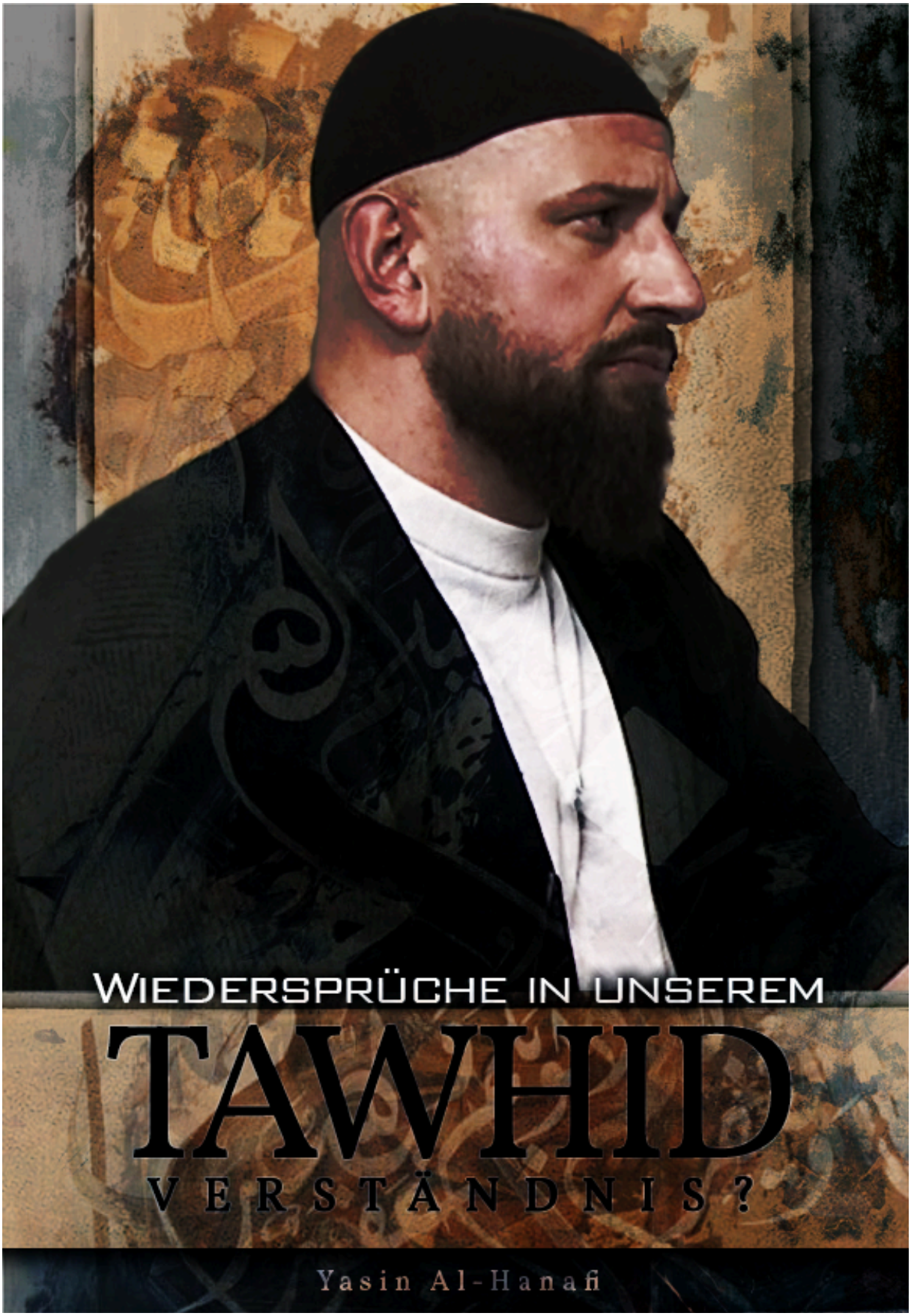
WIEDERSPRÜCHE IN UNSEREM
TAWHID
VERSTÄNDNIS?
Yasin Al-Hanafi

بسم الله الرحمن الرحيم

Inhaltsverzeichnis

1 Die Anzeichen des Islams 6

1.1 Das Urteil gibt man nach dem was offenkundig ist 6

1.2 Die Argumente der Befürworter 7

1.3 Die Antwort und Argumente der Kontrahenten 8

1.4 Die Antwort und Argumente der Befürworter 12

1.4.1 Der Unterschied zwischen rechtlichem und realem Islam 16

1.4.2 Die haltlose Aussage: „Die Anzeichen sind heute ungültig, wegen dem verbreiteten Götzendienst und Unglaube!“ 26

2 Den Glauben einer Person erforschen [tabayyun] 31

2.1 Erklärung der Sure 4:93 und Entkräftigung der Scheinargumente unserer Kontrahenten 38

2.2 Erklärung der Sure 60:10 und Entkräftigung der Scheinargumente unserer Kontrahenten 45

MUQADDIMA

So wie ein Haus ein Fundament hat, so hat auch unsere Religion ein Fundament. Und das Fundament ist zweifelsohne der *Tawḥīd*. Der *Tawḥīd* ist unsere Glaubenslehre [*ʿAqīda*]. Neben dieser Glaubenslehre, besitzen wir auch Praktiken. D.h., Handlungen die erlaubt oder verboten sind. Diese nennen wir *Fiqh*. Sowohl in der Glaubenslehre, als auch in der Rechtswissenschaft [*fiqh*], stoßen wir immer wieder auf Menschen die übertreiben oder untertreiben. Weder dürfen wir das eine noch das andere dulden. Was wir demnach machen müssen ist die goldene Mitte finden. Bei der Suche dieser goldenen Mitte, stoßen wir selbstverständlich immer wieder auf Widerstand durch unterschiedliche Sekten oder Ideologien. Wenn sie dann noch gewisse Einflüsse auf einen Muwāḥid haben, wird die Sache noch schwieriger. Sein ganzes Leben kannte er nur die eine Meinung. Hört er die andere Meinung, welche sogar mit klaren Beweisen untermauert wird, fällt er in einen Angstzustand; denn er fragt sich, wie das mit seinem *Tawḥīd*-Verständnis in Übereinstimmung ist?

Um diesen „Angstzustand" zu beheben, möchte ich in diesem Beitrag zwei wichtige Themen behandeln, bei denen ich den Anschein, dass eine andere Meinung angeblich dem *Tawḥīd*-Bild widerspreche, mit Allāhs Erlaubnis beseitigen möchte:

1- Das Urteil über ein Volk
2- Die Recherche nach dem Glauben einer unbekannten Person

Bei beiden Punkten ist eine Meinung weitverbreitet:

Zu 1: Nehmen wir die türkische Bevölkerung als Beispiel; so sind sie als Kuffār zu verurteilen, da die Mehrheit in Širk und Kufr gefallen ist.

Zu 2: Es gibt islamische Anzeichen, die bei einem Muslim ersichtlich sind um ihn als Muslim zu beurteilen. Da diese Anzeichen sich aber verändern, müssen sie nicht immer als Basis genommen werden um die Bezugsperson als Muslim anzusehen. Viel eher müsse man seinen Glauben recherchieren, indem man ihn befragt.

All diese Punkte untermauern sie auch mit Quelltexten und Beweisen. Wieso ein Mensch in diesen Punkten durcheinander kommt und bei einer anderen Meinung, die ebenso mit Beweisen untermauert werden kann, in einen Angstzustand fällt ist, weil er viele Sachen nicht beachtet. Die wichtigsten Punkte die er nicht beachtet sind diese:

1- All diese genannten Punkte haben nichts mit der Glaubenslehre zu tun sondern mit *Fiqh*.

2- Er folgt einer Ideologie von Sekten, die aus einigen *ʿAqīda*-Themen *Fiqh* und aus einigen *Fiqh*-Themen *ʿAqīda* gemacht haben. Das ist sehr fatal.

3- Er lässt sich von einer bodenlosen Aussage die keine Gültigkeit trägt beeinflussen wie:

»Wer die andere Meinung vertritt, hat ein ʿAqīda-Problem!«

Tatsächlich hat derjenige der diese basislose und erfundene Aussage tätigt in Wirklichkeit ein *ʿAqīda*-Problem. Wer bei einem *Fiqh*-Thema meint „er habe ein *ʿAqīda*-Problem", hat den Unterschied zwischen beiden Kategorien nicht verstanden. So eine Aussage tätigt zweifelsohne keiner unserer anerkannten Gelehrten der *Ahlu As-Sunna wa Al-Ǧamāʾa* sondern viel eher solche Sekten wie die *Wahhabiyya* und andere.

Aus diesem Grund möchte ich mit diesem Beitrag, beide Themen behandeln, indem ich beide Meinungen und Beweise vorlege und sie kommentiere. Ich möchte damit bezwecken, Missverständnisse zu beheben. In diesen Kommentaren werde ich bestimmte Fragen beantworten, die mir sowohl im Alltagsleben gestellt wurden, als auch Fragen die mir einfallen, wenn ich versuche alle Punkte zu kommentieren. Von Allāh kommt mein Erfolg.

25. Šawwāl 1443 [26.05.2022], *Yāsīn Al-Ḥanafī*

1 Die Anzeichen des Islams

Wir befinden uns in einer Zeit, in der Unglaube und der Götzendienst durch unterschiedliche Ursachen wie Demokratie, Laizismus, Separatismus, Sozialismus und andere Dinge existieren. Wir leben mit Menschen zusammen die diese Wege eingeschlagen haben, sei es in den sogenannten „islamischen" Ländern oder in den nicht-islamischen Ländern. Es stellt sich in diesem Kontext die Frage: Wie verfahren wir in diesen traurigen Situationen mit einer gegenüberstehenden Person? Was für ein Urteil geben wir ihm: Ist er ein Muslim oder ein Kāfir?

1.1 Das Urteil gibt man nach dem was offenkundig ist

Über die folgende Regel sind sich alle Seiten einig:

أَنَّ الْأَحْكَامَ يُعْمَلُ فِيهَا بِالظَّوَاهِرِ

»Die Urteile gibt man nach dem, was Offenkundig ist!«

D.h., der Islam urteilt über die Menschen nachdem, was ersichtlich ist. Was die Dinge betrifft die sich im Verborgenen – wie etwa im Herzen eines Menschen befinden, ist eine Angelegenheit die die Bezugsperson und Allāh betreffen. Unser Prophet (saw.) sagte:

إِنِّي لَمْ أُومَرْ أَنْ أَنْقُبَ عَنْ قُلُوبِ النَّاسِ وَلَا أَشُقَّ بُطُونَهُمْ

»Mir wurde nicht befohlen die Herzen der Menschen zu öffnen und das was sie im Inneren haben zu erforschen.«[1]

Schaut man in die *Šarḥ*-Bücher von Ibn Ḥağar, An-Nawawī, Al-Qurṭubī oder in die *Tafsīr*-Bücher wie *Tafsīr Al-Kabīr* von Faḫr Ad-Dīn Ar-Rāzī, dann werden sie allesamt bestätigen, dass man die Rechtsurteile nach dem erteilt, was offenkundig und ersichtlich ist. Nicht nach dem was verborgen und nicht-ersichtlich ist.

Nachdem euch dieser Punkt verständlich gemacht wurde, stellt sich die Frage worin die Gruppen und Meinungen auseinander gehen: Was sind die islamischen Anzeichen, mit welchen man über einen Menschen der sie trägt urteilt, dass dieser ein Muslim ist? Wenn er sie trägt, wird er als Muslim bewertet, in einer Zeit der großen Spaltung, des Götzendienstes und des Unglaubens wie heute? Hierzu gibt es zwei berüchtigte Gruppen. Die eine Gruppe nenne ich die *Befürworter* und die andere Gruppe die *Kontrahenten*. Die

[1] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī

Befürworter sind jene, die die islamischen Anzeichen universell und immer gültig ansehen. Die Kontrahenten sind jene, die dem widersprechen.

1.2 Die Argumente der Befürworter

1-) Von unserem Propheten wurde überliefert:

مَنْ صَلَّى صَلَاتَنَا وَاسْتَقْبَلَ قِبْلَتَنَا وَأَكَلَ ذَبِيحَتَنَا فَذَلِكَ الْمُسْلِمُ

»Wer unser Gebet verrichtet, sich in unsere Gebetsrichtung orientiert und unser geschächtetes Fleisch verzehrt ist ein Muslim.«[2]

Diese Überlieferung beweist, dass das Gebet zu den Anzeichen des Islams gehört. Wenn man bei einem Menschen dieses Anzeichen sieht, dann urteilt man über ihn, dass er ein Muslim ist, vorausgesetzt er hat nichts begangen, was Unglaube oder Götzendienst ist.

2-) Ibn Raǧab Al-Ḥanbalī sagte in seinem *Ǧāmi'u Al-'Ulūm wa Al-Ḥikam*, dass der Prophet jemanden als Muslim anerkannte, der zu ihm kam und lediglich das Glaubensbekenntnis aussprach, damit sein Blut und Besitz verschont wurden und dass der Prophet, Usāma Ibn Zayd kritisierte, weil er jemanden tötete der *lā ilāha illallāh* sagte, als dieser gegen die Muslime kämpfte und dass der Prophet nie nach einer anderen Bedingung gefragt hat, wenn jemand bei ihm ein Muslim werden wollte, sondern lediglich, dass die Bezugsperson das Gebet verrichten und die Almosen entrichten soll.[3]

Ibn Ḥaǧar Al-'Asqalānī sagte in seinem *Fatḥ Al-Bārī*, dass diese Überlieferung das Urteil beinhaltet, die Positionen der Menschen nach der Offenkundigkeit [*ẓāhir*] zu beurteilen und dass der, der die Anzeichen unserer Religion umsetzt und nichts begeht was gegen den Islam spricht, so bekommt er das gleiche Urteil was auch die Muslime bekommen.[4]

All diese Quelltexte belegen, dass neben dem Gebet, das Aussprechen des Glaubensbekenntnisses als Zeichen des Islams ausreicht, um jemanden als Muslim zu beurteilen.

[2] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī
[3] Ǧāmi'u Al-'Ulūm wa Al-Ḥikam, Seite 207
[4] Fatḥ Al-Bārī, Band 1, Seite 497

1.3 Die Antwort und Argumente der Kontrahenten

ERSTER PUNKT
Die Meinung der Ḥanābila

Nur die ḥanbalītische Rechtsschule akzeptiert das Gebet als islamisches Anzeichen.

وَإِذَا صَلَّى الْكَافِرُ ، حُكِمَ بِإِسْلَامِهِ ، سَوَاءٌ كَانَ فِي دَارِ الْحَرْبِ أَوْ دَارِ الْإِسْلَامِ أَوْ صَلَّى جَمَاعَةً أَوْ فُرَادَى

Ibn Qudāma Al-Ḥanbalī sagte in seinem *Al-Muġnī*, dass wenn ein Ungläubiger das Gebet verrichtet, dann urteilt man über seinen Islam und dass es keine Rolle spielt ob er als Einzelperson oder mit einer Gemeinde oder im *Dār Al-Ḥarb* oder im *Dār Al-Islām* das Gebet verrichtet.

وَلِأَنَّ الصَّلَاةَ رُكْنٌ يَخْتَصُّ بِهِ الْإِسْلَامُ ، فَحُكِمَ بِإِسْلَامِهِ بِهِ كَالشَّهَادَتَيْنِ . وَاحْتِمَالُ التَّقِيَّةِ وَالرِّيَاءِ ، يَبْطُلُ بِالشَّهَادَتَيْنِ . وَسَوَاءٌ كَانَ أَصْلِيًّا أَوْ مُرْتَدًّا . وَأَمَّا سَائِرُ الْأَرْكَانِ ، مِنْ الزَّكَاةِ وَالصِّيَامِ وَالْحَجِّ ، فَلَا يُحْكَمُ بِإِسْلَامِهِ بِهِ ، فَإِنَّ الْمُشْرِكِينَ كَانُوا يَحُجُّونَ فِي عَهْدِ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ حَتَّى مَنَعَهُمْ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقَالَ : { لَا يَحُجُّ بَعْدَ الْعَامِ مُشْرِكٌ . } وَالزَّكَاةُ صَدَقَةٌ ، وَهُمْ يَتَصَدَّقُونَ وَقَدْ فَرَضَ عَلَى نَصَارَى بَنِي تَغْلِبَ مِنْ الزَّكَاةِ مِثْلَيْ مَا يُؤْخَذُ مِنْ الْمُسْلِمِينَ ، وَلَمْ يَصِيرُوا بِذَلِكَ مُسْلِمِينَ ، وَأَمَّا الصِّيَامُ فَلِكُلِّ أَهْلِ دِينٍ صِيَامٌ ، وَلِأَنَّ الصِّيَامَ لَيْسَ بِفِعْلٍ ، إنَّمَا هُوَ إمْسَاكٌ عَنْ أَفْعَالٍ مَخْصُوصَةٍ فِي وَقْتٍ مَخْصُوصٍ ، وَقَدْ يَتَّفِقُ هَذَا مِنْ الْكَافِرِ ، كَاتِّفَاقِهِ مِنْ الْمُسْلِمِ ، وَلَا عِبْرَةَ بِنِيَّةِ الصِّيَامِ ; لِأَنَّهَا أَمْرٌ بَاطِنٌ لَا عِلْمَ لَنَا بِهِ ، بِخِلَافِ الصَّلَاةِ ، فَإِنَّهَا أَفْعَالٌ تَتَمَيَّزُ عَنْ أَفْعَالِ الْكُفَّارِ ، وَيَخْتَصُّ بِهَا أَهْلُ الْإِسْلَامِ ، وَلَا يَثْبُتُ الْإِسْلَامُ حَتَّى يَأْتِيَ بِصَلَاةٍ يَتَمَيَّزُ بِهَا عَنْ صَلَاةِ الْكُفَّارِ ، مِنْ اسْتِقْبَالِ قِبْلَتِنَا ، وَالرُّكُوعِ ، وَالسُّجُودِ ، وَلَا يَحْصُلُ بِمُجَرَّدِ الْقِيَامِ ; لِأَنَّهُمْ يَقُومُونَ فِي صَلَاتِهِمْ . .

Wenig später zählt Ibn Qudāma jedoch die Almosenabgabe, das Fasten und die Pilgerreise nicht als Anzeichen des Islams, da die Götzendiener diese Praktiken auch zu der Zeit des Propheten verrichteten. Er sagt, dass das Glaubensbekenntnis und das Gebet, Dinge sind die nur dem Islam angehören. Des Weiteren sagt Ibn Qudāma über die Orientierung unserer Gebetsrichtung, dass sie sich von der Orientierung der Ungläubigen wegen *Rukū'* und *Suǧūd* unterscheidet. Wenn jemand nur im Gebet steht und sich in unsere Gebetsrichtung orientiert, so wird dieser nicht als Muslim beurteilt, da auch die Götzendiener in ihren Gebeten nur standen, egal ob sie sich in unsere Gebetsrichtung orientierten oder nicht.[5]

ZWEITER PUNKT
Die Überlieferung des Propheten (saw.)

Hiernach, nehmen wir Bezug auf die Überlieferung des Propheten und sagen:

1- Der Prophet sagte nicht *„wer das Gebet verrichtet"* sondern *„wer unser Gebet verrichtet"*. Der Grund wieso der Prophet diese Strophe tätigte und die ḥanbalītischen Gelehrten als Einzige, das Gebet als Anzeichen des Islams akzeptierten war, weil das Gebet eine trennbare

[5] Al-Muġnī, Band 9, Seite 29

Angelegenheit zwischen Muslimen und Ungläubigen ist.

2- Des Weiteren muss man beachten, dass der Prophet nicht *„wer sich in die Gebetsrichtung wendet“* sagte, sondern *„wer sich in unsere Gebetsrichtung wendet“*. Denn wenn man im Gebet nur steht ohne die anderen Prozeduren unseres Gebets zu tätigen, so wird dieser Person nicht der Islam zugeschrieben.

3- Des Weiteren beachte man, dass der Prophet neben seinen Aufzählungen, Praktiken wie Fasten, Pilgerreisen oder Almosenabgaben nicht erwähnte, da all das auch die Ungläubigen machten und eine Person nur bei diesen Praktiken nicht sofort als Muslim angesehen wird.

DRITTER PUNKT
Die Meinung der Aḥnāf

Gingen wir nach der ḥanafītischen Rechtsschule, dann zählt das Gebet nur dann als islamisches Anzeichen, wenn die Bezugsperson in der Gemeinde das Gebet verrichtet. Verrichtet er es alleine, dann zählt das Gebet in diesem Fall nicht als islamisches Anzeichen. Im Buch *Al-Mawsūʿatu Al-Kuwaytiyya* wird Ibn Nuğaym zitiert der sagte, dass wenn ein Ungläubiger als Einzelner das Gebet verrichtet, dann kann man ihn nicht als Muslim beurteilen. Für diese Schlussfolgerung benutzen die Aḥnaf die Aussage des Propheten (صلاتنا) *ṣalātanā* »unser Gebet« und sagen, dass die Besonderheit dieses Gebets bei den Muslimen, das Gemeinschaftsgebet ist, was nur sie auf diese Weise praktizieren.[6]

Im Buch *Ḥāšiyatu Ar-Radd Al-Muḫtār* wird gesagt, dass wenn ein Ungläubiger mit der Gemeinde zusammen das Gebet verrichtet, so beurteilt man ihn als Muslim, da das Gemeinschaftsgebet eine Besonderheit ist, die nur unsere Ummah betrifft, wohingegen die Verrichtung der Gebete als Einzelner auch von den anderen Nationen praktiziert wird. Auch hier wird die Aussage des Propheten (صلاتنا) *ṣalātanā* »unser Gebet« benutzt.[7]

VIERTER PUNKT
Die Meinung der Mālikiyya

In der mālikītischen Rechtsschule gibt es unterschiedliche Meinungen. Nach dem Buch *Aš-Šarḥ Al-Kabīr* wird verdeutlicht, dass der Islam einer Person nicht bestätigt wird außer, er benutzt die beiden Glaubensbekenntnisse.[8] Nach dem Buch *Ḥāšiyatu Ad-Dusūqī*, welches die Erläuterung des Buches *Aš-Šarḥ Al-Kabīr* ist, wird auf der einen Seite gesagt, dass man eine Person die das Gebet verrichtet als

[6] Al-Mawsūʿatu Al-Kuwaytiyya, Band 1, Seite 1380
[7] Ḥāšiyatu Ar-Radd Al-Muḫtār, Band 1, Seite 381
[8] Aš-Šarḥ Al-Kabīr Band 1, Seite 326

Muslim beurteilt und auf der anderen Seite nicht.[9] Imam Al-Qurṭubī zitiert in seinem *Al-Ǧāmi‘ li Aḥkām Al-Qur-ān*, Ibn Al-‘Arabī:

نَرَى أَنَّهُ لَا يَكُونُ بِذَلِكَ مُسْلِمًا ، أَمَّا أَنَّهُ يُقَالُ لَهُ : مَا وَرَاءُ هَذِهِ الصَّلَاةِ ؟ فَإِنْ قَالَ : صَلَاةُ مُسْلِمٍ ، قِيلَ لَهُ : قُلْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ ؛ فَإِنْ قَالَهَا تَبَيَّنَ صِدْقُهُ ، وَإِنْ أَبَى عَلِمْنَا أَنَّ ذَلِكَ تَلَاعُبٌ ،

Er sagt, dass eine Person die all diese Anzeichen (z.B. das Gebet) trägt nicht sofort als Muslim anerkannt wird. Zur Aufklärung sagte er, dass wenn man die Person fragen sollte „was möchtest du mit diesem Gebet bezwecken?“ und sie erwidern sollte „ich verrichte dieses Gebet, weil ich ein Muslim bin“, dann fragen wir sie: „Sag *lā ilāha illallāh*!“. Sollte sie das aussprechen, dann hat sie die Wahrheit gesprochen. Sollte sie sich weigern, dann erkennen wir, dass ihre Handlung eine Intrige ist.[10]

FÜNFTER PUNKT
Die Meinung der Šāfi‘iyya

Die šāfi’ītische Rechtsschule benutzt die Überlieferung, wo der Prophet (saw.) sagte:

أُمِرْتُ أَنْ أُقَاتِلَ النَّاسَ حَتَّى يَشْهَدُوا أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ

»Mir wurde befohlen, so lange gegen die Menschen zu kämpfen, bis lā ilāha illallāh bezeugen!«[11]

Hierzu sagen sie, dass wenn eine Person ein islamisches Anzeichen trägt, wird sie nicht sofort als Muslim beurteilt. Imām An-Nawawī sagte in seinem *Šarḥ Al-Muhaḏḏab*, wenn jemand im *Dār Al-Ḥarb* das Gebet verrichtet, man dies als sein Zeichen für den Islam anerkennt, doch wenn er im *Dār Al-Islām* auf Grund von *Taqiyya* das Gebet verrichten sollte, er nicht als Muslim beurteilt wird.[12]

Des Weiteren gibt es noch die folgende Version unseres Propheten (saw.):

أُمِرْتُ أَنْ أُقَاتِلَ النَّاسَ حتَّى يقولوا لا إلَهَ إلَّا اللَّهُ، فَإِذَا قَالُوهَا، وصَلَّوْا صَلَاتَنَا، واسْتَقْبَلُوا قِبْلَتَنَا، وذَبَحُوا ذَبِيحَتَنَا، فقَدْ حَرُمَتْ عَلَيْنَا دِمَاؤُهُمْ وأَمْوَالُهُمْ، إلَّا بحَقِّهَا وحِسَابُهُمْ علَى اللَّهِ

»Mir wurde befohlen so lange gegen die Menschen zu kämpfen, bis sie lā ilāha illallāh bezeugen. Wenn sie das tun und unser Gebet verrichten, sich in unsere Gebetsrichtung orientieren und unser geschächtetes Fleisch verzehren, dann sind ihr Besitz und Blut verschont. Ausgenommen das Recht des Islams. Und ihre Abrechnung obliegt bei Allāh.«[13]

[9] Ḥāšiyatu Ad-Dusūqī, Band 3, Seite 227
[10] Al-Ǧāmi‘ li Aḥkām Al-Qur-ān, Band 5, Seite 289
[11] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī
[12] Šarḥ Al-Muhaḏḏab, Band 4, Seite 252
[13] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī

SECHSTER PUNKT
Die Anzeichen ändern sich

Nach dieser Überlieferung wurde das Glaubensbekenntnis als erste Bedingung aufgestellt und danach das Verrichten unseres Gebets. Ibn Ḥağar Al-'Asqalānī merkt in seinem *Fatḥ Al-Bārī* an, dass der Prophet nicht das zweite Glaubensbekenntnis erwähnte (nämlich, dass er der Gesandte Allāhs ist), da mit dem ersten Glaubensbekenntnis (d.h. *Kalīmatu At-Tawḥīd*) auch das zweite bezweckt wird, so wie wenn man *al-ḥamdu* sagt und man damit die gesamte *Sūrat Al-Fātiḥa* mit impliziert. Dann erwähnt Ibn Ḥağar eine andere Meinung, welche besagt, dass der Prophet mit diesem Teil des Glaubensbekenntnisses, sich auf jene bezog, die den *Tawḥīd* abgelehnt haben. Wenn jemand den *Tawḥīd* ablehnt und er ihn hinterher bestätigt, so wird er zu den *Muwāḥidūn* der *Ahl Al-Kītāb* gezählt. Er muss den Glauben an die anderen Dinge die der Prophet brachte verinnerlicht. Nachdem unser Prophet sagte, dass er gegen die Menschen kämpfen wird bis sie „*lā ilāha illallāh*" bezeugen, fügte er hinzu, dass sie unser Gebet verrichten sollen, da das Gebet die Notwendigkeit unserer Religion-und die Akzeptanz der Offenbarung ist. Danach begründet Ibn Ḥağar die Zufriedenstellung unseres Propheten bei diesen erwähnten Gottesdiensten damit, dass auch wenn die *Ahl Al-Kītāb* den *Tawḥīd* akzeptieren, das Gebet verrichten, sich in die Gebetsrichtung orientieren und schächten sollten, so verrichten sie nicht das Gebet und orientieren sich nicht nach der Gebetsrichtung und schächten auch nicht wie wir. Ibn Ḥağar sagt, dass es zu der Anfangszeit leicht war zu verstehen, wie die Menschen in den Bereichen der Religion, ein Leben führten.

Hiernach sagen die Kontrahenten:

A- Die Aussage von Ibn Ḥağar zeigt, dass er das Erlassen eines islamischen Urteils über eine Person, von Ort und Zeit abhängig machte.

B- Der Prophet erwähnt das Bekenntnis zum *Tawḥīd* zu der Anfangszeit des Islams, als die Götzendiener eingeladen wurden. Gleich danach erwähnte er die restlichen Gottesdienste im Hinblick auf die *Ahl Al-Kītāb*, da das bloße Glaubensbekenntnis in ihrem Fall nicht als islamisches Anzeichen angenommen wurde. Also war nötig neue Bedingungen aufzustellen, damit man ihren Islam anerkennen kann.

Die islamischen Anzeichen beziehen sich nur auf echte Muslime. Was die Ungläubigen heute, die sich dem Islam zuschreiben und all diese Anzeichen tragen betrifft, diese können wir nicht als Muslime bewerten. Die Definition hängt demnach von Zeit und Ort ab.

1.4 Die Antwort und Argumente der Befürworter

ERSTER PUNKT
Die Aussage des Propheten (saw.)

Was das Argument über die Aussage des Propheten (صلاتنا) *ṣalātanā* »unser Gebet« betrifft, dass damit das Gebet als eine trennbare Praktik zwischen Muslimen und Ungläubigen sei, so stimmen wir unseren Kontrahenten zu. Es stellt sich die Frage, inwiefern diese Aussage ihre Sichtweise, dass das Gebet kein Anzeichen des Islams sei und ein Mensch den man damit sieht, nicht als Muslim beurteilt werden darf, bestätigt? Die Kontrahenten erkennen den Unterschied zwischen *Anzeichen eines Muslims* und *Anzeichen des Islams* nicht. Wir reden über die Anzeichen des Islams und dazu gehört das Gebet. Der Beweis für diese Aufteilung ist die Tatsache – was die Kontrahenten eben erwähnten, dass das Fasten, die Pilgerreisen und Almosenabgaben nicht als Anzeichen des Islams bewertet werden, da auch andere Religionen das machten. Es sind eher die Anzeichen bei einem Muslim. Das ist jedoch das Thema, auf das wir hinauswollen. Später werden wir ausführlicher darüber reden.

Was das Argument über die Aussage des Propheten (قبلتنا) *qiblatanā* »unsere Gebetsrichtung« betrifft und die ḥanbalītischen Gelehrten das nur dann als Anzeichen des Islams ansahen, wenn im Gebet *Rukūʿ* und *Suǧūd* zu sehen sind, so antworten wir: Der Prophet bestärkte mit dieser Aussage, seine vorherige Strophe (صلاتنا) *ṣalātanā* »unser Gebet«. Bestimmte Gebetspraktiken gab es auch in den anderen Religionen, so orientierten sie sich mit diesen Praktiken nicht zur Kaaba. Die Muslime hingegen machen das, daher ist dies ein klares Anzeichen des Islams und jeder unbekannte bei dem man dieses Anzeichen sieht, wird als Muslim beurteilt.

ZWEITER PUNKT
Die Ḥanābila

Was die Behauptung betrifft, dass die ḥanbalītischen Gelehrten die einzigen sind die meinen, das Gebet würde als islamisches Anzeichen gelten, so antworten wir: Diese Erkenntnis verwirft die Behauptung, dass wer die Meinung der Befürworter vertritt, auf der einen Seite dem *Tawḥīd* widerspreche und auf der anderen Seite ein *ʿAqīda*-Problem hätte. Zudem stellt sich die Frage, was an dieser Aussage ein Argument ist? Die Ḥanābila sind auch die einzigen die sagen, dass der, der das Gebet unterlässt, somit ein Ungläubiger wird, egal ob er das aus Ablehnung oder aus Faulheit macht. Diese Aussage anzunehmen scheint für die Kontrahenten kein Problem darzustellen, aber wenn sie das Gebet als Anzeichen des Islams anerkennen und eine unbekannte Person die das Gebet verrichtet als Muslim beurteilen, scheint das plötzlich ein Problem zu sein. Und dies zeigt, dass die Kontrahenten immer das nehmen, was ihnen am besten passt, was ein Zeichen ihrer Spielerei mit unserer Religion ist.

DRITTER PUNKT

Die Aḥnāf

Was die Behauptung betrifft, dass die Aḥnāf das Gebet nur dann als Anzeichen des Islams annehmen und damit eine unbekannte Person nur dann als Muslim beurteilen, wenn er dieses Gebet in der Gemeinschaft verrichtet, so antworten wir: Inwiefern bestätigt diese Annahme die Behauptung der Kontrahenten, dass das Gebet kein Anzeichen des Islams sei und eine unbekannte Person die das verrichtet, nicht als Muslim beurteilt werden darf? Die aller wichtigste Frage: Nach der Behauptung unserer Kontrahenten, zählt das Gebet nicht mehr als Anzeichen des Islams und eine unbekannte Person, dürfe damit nicht mehr als Muslim beurteilt werden, weil auch die Götzendiener das heute machen. Was hat sich an dieser Situation geändert, wenn die Person das Gebet dann eben mit der Gemeinde verrichtet? Selbst bei der Annahme, dass das Gebet mit der Gemeinde verrichtet wird; die Aḥnāf sehen es als Anzeichen des Islams an und eine Person die dieses Anzeichen trägt, als Muslim. Die Definition liegt lediglich bei dem Unterschied zwischen einer Einzelperson und mehreren Personen die gemeinsam praktizieren.

VIERTER PUNKT

Die Mālikiyya

Was die Überlieferung von Imām Al-Qurṭubī betrifft, so lesen wir auch das Folgende:

الْإِيمَانُ لَا يَكُونُ إِلَّا بِلَا إِلَهٍ إِلَّا اللَّهُ دُونَ غَيْرِهِ مِنَ الْأَقْوَالِ وَالْأَفْعَالِ إِلَّا فِي الصَّلَاةِ . قَالَ إِسْحَاقُ بْنُ رَاهْوَيْهِ : وَلَقَدْ أَجْمَعُوا فِي الصَّلَاةِ عَلَى شَيْءٍ لَمْ يُجْمِعُوا عَلَيْهِ فِي سَائِرِ الشَّرَائِعِ ; لِأَنَّهُمْ بِأَجْمَعِهِمْ قَالُوا : مَنْ عُرِفَ بِالْكُفْرِ ثُمَّ رَأَوْهُ يُصَلِّي الصَّلَاةَ فِي وَقْتِهَا حَتَّى صَلَّى صَلَوَاتٍ كَثِيرَةً ، وَلَمْ يَعْلَمُوا مِنْهُ إِقْرَارًا بِاللِّسَانِ أَنَّهُ يُحْكَمُ لَهُ بِالْإِيمَانِ ، وَلَمْ يَحْكُمُوا لَهُ فِي الصَّوْمِ وَالزَّكَاةِ بِمِثْلِ ذَلِكَ

»Das Urteil des Glaubens, ist nicht wegen Worten oder Taten beständig, sondern nur mit dem Gebet und dem Glaubensbekenntnis. Isḥāq Ibn Rāhuwayh sagte: Abgesehen vom Gebet, wurde über kein anderes Gebot ein vergleichbarer Konsens getroffen. Die Besonderheit dieses Konsenses ist folgendes: Wenn man einen Menschen durch seinen Unglauben kannte, ihn aber dann im (besonderen) Gebet und (allgemein) anderen Gebeten sieht, so urteilt man über ihn mit dem Imān, auch wenn man nicht sah wie er das Glaubensbekenntnis ausspricht. Abgesehen vom Gebet, werden bei solchen Praktiken wie Fasten und Almosenabgaben einer Person, nicht mit dem Imān über ihn geurteilt.«[14]

Und das ist in Wirklichkeit die gängigste Meinung der mālikītischen Rechtsschule. Was den Punkt betrifft, dass die Mālikīten auch die Gegenteile Meinung vertreten, so schließen wir das nicht gänzlich aus. Allerdings ziehen wir die Regel welche Imām Al-Qurṭubī in seinem *Tafsīr* erwähnte heran, dass wenn es in einer Angelegenheit, auf der einen Seite Meinungsverschiedenheiten und auf der anderen Seite einen Konsens gibt, dann verlassen wir die Meinungsverschiedenheiten und schließen uns dem Konsens an. Was die

[14] Al-Ğāmi‘ li Aḥkām Al-Qur-ān

Aussage von Ibn Al-'Arabī betrifft, so entspricht dies nicht der Meinung unserer Kontrahenten, die „*lā ilāha illallāh*" nicht als Anzeichen des Islam anerkennen, Ibn Al-'Arabī hingegen schon.

FÜNFTER PUNKT

Die Anzeichen

Was die Aussage von Ibn Ḥağar Al-'Asqalānī betrifft und dass die islamischen Anzeichen sich je nach Ort und Zeit verändere, so hat Ibn Ḥağar das nirgendswo gesagt. Das ist eine Selbstbewertung der Kontrahenten. Imām Muḥammed Aš-Šaybānī sagte das Gleiche wie Ibn Ḥağar nur erläuterte er die Sachlage viel ausführlicher. Er zitierte die Massenüberlieferung [*tawātur*] des Propheten, dass ihm auferlegt wurde gegen die Menschen zu kämpfen bis sie „*lā ilāha illallāh*" bezeugen und dadurch ihr Blut und Besitz verschont wird. Imām Muḥammed kommentiert, dass der Prophet gegen die Götzenanbeter gekämpft hat, da sie Leute waren, die Allāh nicht als Einzig anerkannt haben und sie deshalb beim Aussprechen des Glaubensbekenntnisses, als Muslime gezählt werden. Dann sagt er:

والحاصل أنه يحكم بإسلامه إذا أقر بخلاف ما كان معلوما من اعتقاده ، لأنه لا طريق إلى الوقوف على حقيقة الاعتقاد لنا ، فنستدل بما نسمع من إقراره على اعتقاده ، فإذا أقر بخلافه ما هو معلوم من اعتقاده استدللنا على أنه بدل اعتقاده

»Die Zusammenfassung der Sachlage ist folgende: Wenn jemand etwas bestätigt, das gegen das spricht an was er glaubt, dann urteilt man über ihn den Islam. Anders ist es unmöglich die Wirklichkeit seines Glaubens zu erkennen. Daher entscheiden wir uns erst dann, wenn er mit seiner Zunge seinen Glauben zum Ausdruck bringt. Immer wenn jemand etwas bestätigt, was gegen seinen vorherigen und bekannten Glauben spricht, dann urteilen wir, dass er seinen Glauben geändert hat.«

Danach sagt Imām Muḥammed, dass die Götzenanbeter Allāh zwar bestätigten, allerdings Seine Einzigkeit nicht anerkannten und daher gilt die eben genannte Erklärung für sie. Danach sagt er:

فأما اليهود والنصارى فهو يقولون : لا إله إلا الله ، فلا تكون هذه الكلمة دليل إسلامهم . وهم في عهد رسول الله كانوا لا يقرون برسالته ، فكان دليل الإسلام في حقهم الإقرار بأن محمدا رسول الله

»Was die Juden und Christen betrifft, so haben jene vor ihnen schon „lā ilāha illallāh" gesagt und daher kann ihr Bekenntnis (der Šahāda) kein Beweis für ihre Konvertierung zum Islam sein. Sie haben zu der Zeit des Propheten, seine Prophetie nicht anerkannt und daher war nötig, dass sie beim Glaubensbekenntnis, Muhammed als den Propheten Allāhs bezeugen.«

Wenig später sagt Imām Muḥammed:

فأما اليهود ببلاد العراق فإنهم يشهدون أن لا إله إلا الله و أن محمدا رسول الله ، ولكنهم يزعمون أنه رسول إلى العرب لا إلى بني إسرائيل ، ويتمسكون بظاهر قوله تعالى : هو الذي بعث في الأميين رسولا منهم . فمن يقر منهم بأن محمدا رسول الله لا يكون مسلما حتى يتبرأ من دينه مع ذلك ، أو يقر

بأنه دخل في الإسلام ، حتى إذا قال اليهودي أو النصراني : أنا مسلم أو أسلمت ، لا يحكم بإسلامه ، لأنهم يدعون ذلك ، فإن المسلم هو المستسلم للحق المنقاد إليه ، وهو يزعمون أن الحق ما هم عليه ، فلا يكون مطلق هذ اللفظ في حقهم دليل الإسلام حتى يتبرأ من دينه مع ذلك .

»Was die irakischen Juden betrifft, so haben sie das Glaubensbekenntnis insgesamt bezeugt. Allerdings hatten sie den Glauben, dass der Prophet nur ein Gesandter für die Araber sei und er die Söhne Israels nicht binde. Deshalb berichtet Allāh: „Er ist es, Der unter den Analphabeten einen Gesandten aus ihrer Mitte erweckt hat" [62:2]. Daher gilt, dass wenn einer von ihnen „muḥammedan rasūlullāh" sagen sollte, wird er so lange nicht als Muslim anerkannt, bis er sich von seiner alten Religion lossagt oder seine Konvertierung zum Islam zum Ausdruck gebracht hat. Und sollte ein Jude oder Christ sagen, dass er zum Islam konvertiert ist, dann schreibt man ihm (dennoch) nicht den Islam zu. Denn das haben sie auch vorher schon bestätigt, da „Muslim" die Bedeutung trägt, sich der Wahrheit unterworfen zu haben und sie den Glauben ausdrückten, dass die Religion zu welcher sie sich bekennen, die Wahrheit sei! Demzufolge gilt, dass wenn sie dies sagen und sie sich von der Religion zu der sie sich bekennen nicht lossagen, dann schreiben wir sie nicht dem Islam zu, nur weil sie im Allgemeinen diesen Satz aussprechen.«[15]

Das gleiche sagen auch Imām Al-Ḫaṭṭābī und Al-Qāḍī ʻIyyāḍ,[16] Ibn Baṭṭāl,[17] Al-Baġawī,[18] Badr Ad-Dīn Al-ʻAynī,[19] As-Saraḫsī,[20] Ibn ʻĀbidīn,[21] und andere.

Wegen all dieser Aussagen unserer Gelehrten, meinen die Kontrahenten, dass sie das bloße Aussprechen des Glaubensbekenntnisses nicht für ausreichend hielten um den Islam einer Person zu bestätigen, sondern dass die Bezugsperson sein Glaubensbekenntnis begründen muss damit wir wissen können, dass er sich von seinem falschen Glauben losgesagt hat. Deshalb müssen wir vorher Sicher über diese Person sein.

Die Antwort auf diese Argumentation ist relativ einfach. Wenn man die Aussagen all dieser Gelehrten genauer ansieht, dann wird man problemlos erkennen, dass sie allesamt nicht ein Wort über Personen verloren haben, dessen Situationen unbekannt sind. Sie allesamt reden nur von ungläubigen Personen von denen man weiß, dass sie sich im Unglauben befinden und dabei das Glaubensbekenntnis aussprechen. Wenn du z.B. jemanden kennst, der die falsche Prophetie von Musaylama befürwortet und dennoch *„muḥammedan rasūlullāh"* sagt, dann würdest du ihn logischer weise nicht als Muslim ansehen. Sein Glaubensbekenntnis ändert an seiner Situation nichts, da du über ihn

[15] Siyār Al-Kabīr, Kapitel 153-155
[16] Šarḥ An-Nawawī, Band 1, Seite 167
[17] Šarḥu Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī, Band 2, Seite 53
[18] Šarḥ As-Sunna, Band 10, Seite 243, Nr. 2562
[19] ʻUmdat Al-Qāriī Šarḥ Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī, Band 8, Seite 5970
[20] Šarḥ Siyār Al-Kabīr, Kapitel 4510
[21] Ḥāšiyatu Ibn ʻĀbidīn, Band 4, Seite 228

weißt, dass er sich im Unglauben befindet. Doch wenn du jemanden triffst den du überhaupt nicht kennst und dir weder Sicher bist noch die Beweise dafür hast, dass er zu diesen Leuten gehört, dann kannst du nicht sein Glaubensbekenntnis ablehnen nur weil du -vermutest-, dass er zu ihnen gehören könnte. Er liefert dir ein absolutes [*qaṭ'ī*] Bekenntnis und du möchtest das mit Zweifeln [*ẓan*] aufheben. Das erlaubt der Islam nicht. Demzufolge können die Kontrahenten mit all diesen Zitaten nicht das Geringste anfangen. Wir reden über Personen dessen Situation unbekannt ist und das Glaubensbekenntnis aussprechen. Nicht über Personen dessen Situation bekannt ist, denn dem stimmen auch wir bedingungslos zu.

1.4.1 Der Unterschied zwischen rechtlichem und realem Islam

Was die Überlieferungen unseres Propheten betreffen, so liegt das Problem bei unseren Kontrahenten in der Verwechslung zwischen rechtlichem Islam und realem Islam. Ein Beispiel ist ein Heuchler [*munāfiq*]; rechtlich gesehen wird er als Muslim bewertet, doch in der Realität was zu seiner Verborgenheit gehört, ist er ein Kāfir. Das werden wir später noch genauer untermauern. Genau hier liegt die Verwechslung unserer Kontrahenten.

Wenn jemand die eben genannten Anzeichen hat und wir ihn deshalb als Muslim bewerten – da wir nach der Offensichtlichkeit [*ẓāhir*] gehen müssen, bedeutet das nicht, dass wir seine ungläubige Realität bzw. seine ungläubige Verborgenheit, für Richtig erklären. Die Handlung, das rechtliche zu ignorieren und die Realität, also die Verborgenheit einer unbekannten Person von der man weder Širk noch Kufr gesehen oder gehört hat zu recherchieren, bedeutet das zu erforschen, was die Person im Innern trägt und genau das ist uns untersagt. Auch diese Tatsache beachten die Kontrahenten nicht bei ihrer Argumentation.

1§ Der Beweis für diese Aufteilung

Ein Beweis für diese zwei unterschiedlichen Situationen ist unsere Überlieferung am Anfang des Beitrages, wenn wir sie weiter zitieren:

مَنْ صَلَّى صَلَاتَنَا وَاسْتَقْبَلَ قِبْلَتَنَا وَأَكَلَ ذَبِيحَتَنَا فَذَلِكَ الْمُسْلِمُ الَّذِي لَهُ ذِمَّةُ اللَّهِ وَذِمَّةُ رَسُولِهِ فَلَا تُخْفِرُوا اللَّهَ فِي ذِمَّتِهِ

»Wer unser Gebet verrichtet, sich in unsere Gebetsrichtung orientiert und unser geschächtetes Fleisch verzehrt ist ein Muslim, der sich im Schutz von Allāh und Seinem Gesandten befindet. Begeht daher gegenüber ihrem Schutz, keinen Verrat gegen Allāh.«[22]

Der Prophet sagt hier, dass derjenige, der diese erwähnten Anzeichen trägt als Muslim angesehen wird. Er sagt aber nicht, dass er bei Allāh ein realer Muslim

[22] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī

ist der das Recht hat das Paradies zu betreten. Könnte man je annehmen, dass jemand der in der verborgenen Realität, nicht die islamische Glaubenslehre besitzt, das Paradies betreten kann? Sicherlich nicht! Er mag also als Muslim beurteilt werden, was rechtlich legitim ist da die Anzeichen vorhanden sind. Was aber seine verborgene Realität betrifft, so ist das eine Angelegenheit zwischen Allāh und ihm.

In einer anderen Überlieferung die das gleiche übermittelt, sagte unser Prophet:

أُمِرْتُ أَنْ أُقَاتِلَ النَّاسَ حَتَّى يَشْهَدُوا أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ ، وَيُقِيمُوا الصَّلَاةَ ، وَيُؤْتُوا الزَّكَاةَ ، فَإِذَا فَعَلُوا ذَلِكَ ، عَصَمُوا مِنِّي دِمَاءَهُمْ وَأَمْوَالَهُمْ

»Mir wurde befohlen so lange gegen die Menschen zu kämpfen, bis sie lā ilāha illallāh bezeugen, das Gebet verrichten und die Almosen entrichten. Wenn sie das machen, dann sind ihr Blut und Besitz verschont.«[23]

Genau wie in den vorherigen Überlieferungen, berichtet auch diese Erzählung über den rechtlichen Islam einer Person. Auch hier beachte man, dass der Prophet nicht sagte „Wer all das macht, betritt das Paradies". Er verweist stark darauf, dass „der Besitz und das Blut" der Bezugsperson „verschont" wird. Es geht um die weltlichen Urteile die man auf Grund der Offenkundigkeit einer Person, rechtlich gibt. Hier ist nicht die Rede von der geheimen Realität des Islams einer Person.

Nun schaue man die Überlieferungen an, in der es um den realen Islam einer Person geht. Der Wortlaut unterscheidet sich offenkundig von den eben gebrachten Überlieferungen. Jetzt sagt der Prophet:

مَا مِنْ عَبْدٍ يَشْهَدُ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ ، وَأَنَّ مُحَمَّدًا عَبْدُهُ وَرَسُولُهُ ، صِدْقًا مِنْ قَلْبِهِ - إِلَّا حَرَّمَهُ اللَّهُ عَلَى النَّارِ

»Es gibt kein Diener, der wahrheitsgetreu im Herzen bezeugt, dass es keinen anderen Gott gibt außer Allāh und dass Muḥammed sein Gesandter ist und Allāh ihn nicht vor dem Höllenfeuer verschont.«[24]

In einer anderen Überlieferung heißt es:

مَنْ مَاتَ وَهُوَ يَعْلَمُ أَنَّهُ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ دَخَلَ الْجَنَّةَ

»Wer mit dem Wissen stirbt, dass keiner das Recht hat angebetet zu werden außer Allāh, betritt das Paradies!«[25]

Ebenso die folgende Überlieferung:

أَشْهَدُ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ ، وَأَنِّي رَسُولُ اللَّهِ ، لَا يَلْقَى اللَّهَ بِهِمَا عَبْدٌ غَيْرَ شَاكٍّ فِيهِمَا ، إِلَّا دَخَلَ الْجَنَّةَ

[23] Ṣaḥīḥayn
[24] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī
[25] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī

»Ich bezeuge, dass es keinen anderen Gott gibt außer Allāh und ich bezeuge, dass Muḥammed Sein Gesandter ist. Wenn ein Diener an all dies glaubt ohne Zweifel zu haben, betritt er gewiss das Paradies.«[26]

An Hand all dieser Überlieferungen erkennen wir, wie der Prophet über eine Person redet, die bei Allāh das reale Urteil besitzt. Das Paradies wird nur von Menschen betreten, die bei Allāh reale Muslime sind. Das hier die Rede vom geheimen und realen Islam einer Person ist, erkennen wir an den Bedingungen des Glaubensbekenntnisses [*šahāda*]; das Gegenteil von Unwissenheit ist Wissen, das Gegenteil von Zweifel ist Gewissheit, das Gegenteil von Lüge ist die Wahrheit. All das sind verborgene Angelegenheiten**(!)**

Wenn jemand das Glaubensbekenntnis ausspricht, doch sein Herz dies nicht bezeugt, wird nach den weltlichen Urteilen, rechtlich als Muslim angesehen, doch in der Realität bei Allāh, bringt ihm diese Zeugenschaft nichts. Das ist eine ganz bekannte Regel in allen *ʻAqā-id*-Büchern, der kein Gelehrter widerspricht. Genauso, verhält es sich mit den Anzeichen über eine Person, die demnach beurteilt wird.

2§ Beweise für die islamischen Anzeichen

ERSTENS Allāh der Erhabene sagt:

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا إِذَا ضَرَبْتُمْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ فَتَبَيَّنُوا وَلَا تَقُولُوا لِمَنْ أَلْقَىٰ إِلَيْكُمُ السَّلَامَ لَسْتَ مُؤْمِنًا

»O ihr, die ihr glaubt, wenn ihr auszieht auf dem Weg Allāhs, so stellt erst gehörig Nachforschungen an und sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: "Du bist kein Gläubiger."«[27]

Betreffend des Offenbarungsanlasses, berichtete ʻAbdullāh Ibn ʻAbbās (ra.):

لَحِقَ نَاسٌ مِنَ الْمُسْلِمِينَ رَجُلًا فِي غُنَيْمَةٍ لَهُ ، فَقَالَ : السَّلَامُ عَلَيْكُمْ! فَقَتَلُوهُ وَأَخَذُوا تِلْكَ الْغُنَيْمَةَ ، فَنَزَلَتْ هَذِهِ الْآيَةُ يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا إِذَا ضَرَبْتُمْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ فَتَبَيَّنُوا .

»Die Muslime trafen einen Mann, dessen Besitz sie als Kriegsbeute beschlagnahmen wollten. Dieser sagte zu ihnen „Salāmu ʻAlaykum“ doch die Muslime töteten ihn trotzdem. Daraufhin offenbarte Allāh diesen Vers.«[28]

Dieser Vers verdeutlicht, niemanden voreilig als Ungläubig zu verurteilen und sein Blut zu legitimieren, außer es besteht eine klare Gewissheit. Achtet darauf, dass Allāh hier nicht die Person zwangsläufig für ein Muslim erklärt. Eventuell ist sie ein Kafir. Doch dieser Vers zeigt, dass selbst bei der kleinsten

[26] Ṣaḥīḥ Al-Muslim
[27] Sure 4:94
[28] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī

Wahrscheinlichkeit, dass sie ein Muslim sein könnte durch die bloße Begrüßung von „*Salāmu ʿAlaykum*“, ihr Blut und Besitz verschont wird. Wie läuft es dann mit jemanden der das Glaubensbekenntnis ausspricht?

Dieser Vers beweist, dass wenn eine Person, dessen Situation unbekannt ist jedoch ein Anzeichen des Islams trägt und es keinen offenkundigen [*ẓāhir*] und absoluten [*qaṭʿī*] Beweis für ihren Unglauben gibt, sie dann islamrechtlich als Muslim bewertet und somit verschont wird, doch ihre Realität Allāh obliegt. Auf diesen Vers kommen wir später noch mal zurück, wenn wir die Scheinargumente der Kontrahenten beseitigen, mit Allāhs Erlaubnis.

ZWEITENS Die Überlieferung von Usāma Ibn Zayd ist ebenso ein Beweis für unseren Standpunkt. Er berichtete, dass der Prophet ihn und eine Gruppe von den Anṣār zu einem Ort schickte, wo sie dann auf Widerstand gegen die Feinde stießen. Er sagte, dass er und die Anṣār mit einem von den Feinden kämpfte und einer dieser Feinde „lā ilāha illallāh“ sagte, woraufhin die Anṣār ihn verschonten, er hingegen ihn tötete, weil er dachte, dieser Feind sprach das Glaubensbekenntnis nur aus, um sein Leben zu retten. Als er das dem Propheten sagte, frage der Prophet ihn:

يَا أُسَامَةُ أَقَتَلْتَهُ بَعْدَ مَا قَالَ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ

»O Usāma! Hast du ihn etwa getötet, nachdem er „lā ilāha illallāh“ sagte?«

Der Prophet wiederholte etliche Male diese Frage, so dass Zayd am Schluss sagte:

أَنِّي لَمْ أَكُنْ أَسْلَمْتُ قَبْلَ ذَلِكَ الْيَوْمِ

»O wäre ich nicht vor diesem Tag ein Muslim geworden.«[29]

Man bedenke, dass dieser Mann, mitten in einem Kampf gegen die Muslime, das Glaubensbekenntnis aussprach und der Prophet Zayd heftig dafür kritisierte, ihn getötet zu haben. Was für uns bei dieser Überlieferung eine große Relevanz hat ist, dass der Prophet nicht sagte „O Zayd, hast du etwa einen Muslim getötet?“ oder „Mir wurde offenbart, dass er in der Realität ein Muslim war“**(!)** Trotz der Wahrscheinlichkeit, dass der Mann das wegen seiner Angst gesagt hat, hat der Prophet ausdrücklich mit seiner Aussage verdeutlicht, dass egal wer das Glaubensbekenntnis ausspricht, sein Blut und Besitz verschont wird. Mit anderen Worten: Egal ob jemand aufrichtig oder unaufrichtig das Glaubensbekenntnis ausspricht; das ist ein weltliches, offenkundiges und rechtliches Anzeichen für den Islam dieser Person.

[29] Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī

Imām As-Saraḫsī sagt in seinem *Šarḥu Siyār Al-Kabīr*:

ولو كان حين قال : لا إله إلا الله كف عنه فأفلت ولحق بالمشركين ، ثم عاد يقاتل فحمل عليه الرجل فلما رهقه قال : لا إله إلا الله فإن كانت له فئة يلجأ إليها فلا بأس بأن يقتله لأنه الآن بمنزلة المسلم الباغي المقاتل مع المسلمين في فئة ، ومثله يقتل وإن كان مسلما وإن لم تكن له فئة بأن كان تفرق جمعهم فلا ينبغي له أن يقتله وكذلك إن كان أسره فإن كانت الفئة على حالها فلا بأس بقتله ، وإن تفرقت الفئة فليس له أن يقتله ، ولكن يؤدبه لما صنع ، واستدل بما روي أن رجلا من المسلمين حمل على رجل من المشركين فقال : لا إله الا الله فخلى سبيله ، ثم عاد فقاتل المسلمين فلما كر عليه قال : لا إله إلا الله حتى فعل ذلك مرارا فقتله في آخر مرة. فقال له النبي صلى الله عليه وسلم فكيف لك بلا إله إلا الله. وفي المغازي ذكر أنه أسامة بن زيد رضي الله تعالى عنه ، وأن رسول الله صلى الله عليه وسلم قال له : أقتلت رجلا قال : لا إله إلا الله؟ فقال : إنما قال تعوذا ، قال : فهلا شققت عن قلبه؟ ... وإنما نضع هذا من قول رسول الله صلى الله عليه وسلم على أنه ما كان يلجأ إلى فئة في آخر مرة فلهذا عاتبه على قتله ولو كان حين خلى سبيله فعاد إلى صف المشركين فقال : إني بريء عن دينكم وأنا على دين الأول ثم حمل عليه المسلم مرة أخرى ، فقال : لا إله إلا الله فهذا والأول سواء لأنه بمنزلة المرتد لما سبق منه والمرتد كالحربي فإذا قال : لا إله إلا الله يجب الكف عنه إلا أنه إذا كانت له فئة فهو بمنزلة الباغي فلا بأس بقتله لهذا وكذلك إن كان قتل قوما من المسلمين بعد الإسلام الأول قبل الإسلام الثاني لأنه حين ارتد وهو في صف المشركين كان حربا والحربي لا يستوجب القصاص بقتله المسلم

»Sollte ein Götzendiener freigelassen werden, weil er „lā ilāha illallāh“ sagte und er sich daraufhin wieder den Götzendienern anschließt und erneut gegen die Muslime kämpft und in diesem Moment, von einem Muslim gefangen genommen wird und kurz vor seiner Tötung, erneut das Glaubensbekenntnis ausspricht, dann wird er getötet mit der Voraussetzung, es besteht eine Gruppe der er sich anschließen könnte. Denn in diesem Fall wird er als Rebell bewertet, welcher in einer Gruppe gegen die Muslime kämpft. Demnach wird er exekutiert, sogar wenn er ein Muslim ist. Sollte er nicht getötet haben und dann fliehen ohne, dass eine Gruppe vorhanden ist der er sich anschließen könnte – wie z.B. dass die Gruppe zerschlagen wurde, dann wird er nicht getötet. In Gleicher weiße gilt, dass wenn ein Muslim ihn gefangen genommen hat und die Gruppe welche gegen die Muslime kämpft immer noch existiert, dann wird er exekutiert. Wurde seine Gruppe zerschlagen, dann nicht. Allerdings wird er wegen seiner Tat diszipliniert. Die folgende Überlieferung ist ein Beweis dafür: Als einer von den Muslimen, einen von den Götzendienern töten wollte, sagte der Götzendiener „lā ilāha illallāh“. Daraufhin hat der Muslim ihn verschont. Dieser Götzendiener schloss sich dann wieder seiner Gruppe an und kämpfte gegen die Muslime und das passierte einige Male. Jedes Mal sagte er „lā ilāha illallāh“ und der Muslim ließ ihn immer wieder laufen. Schlussendlich tötete der Muslim ihn. Auf Grund dessen sagte der Prophet zu ihm: „Wie konntest du das tun, obwohl er lā ilāha illallāh sagte“? In den Büchern wo es sich um den Krieg handelt, war diese Person Usāma Ibn Zayd. Der Prophet sagte zu ihm: „Hast du etwa jemanden getötet, der lā ilāha illallāh sagte?“ Als Usāma sagte „O Gesandter Allāhs, er sprach das nur aus, weil er sich retten wollte“, erwiderte der Prophet ihm: „Hast du etwa sein Herz geöffnet (um das festgestellt zu haben)?“ [...] Wir überlassen solche Situationen dem Gesandten Allāhs. Der Gesandte Allāhs hat Usāma deshalb kritisiert, weil die Person (die er tötete) keine Gruppe mehr hatte, der sie sich hätte anschließen können. Sollte er den Götzendiener freilassen und er kehrt zu seiner Gruppe

zurück und behauptet, dass er die Religion der Muslime verlassen und sich zu seiner alten Religion bekannt hat und danach erneut von den Muslimen gefangen genommen wurde und er wieder „lā ilāha illallāh" sagen sollte, dann bekommt er das Urteil wie der Erste.[30] *Denn in diesem Fall befindet sich diese Person wie wir erklärt haben in der Position eines Abtrünnigen. Und die Abtrünnigen sind urteilstechnisch wie die Ḥarbīs [d.h. Einwohner der ungläubigen Ländern] anzuerkennen. Sollte sie daher „lā ilāha illallāh" sagen, dann darf sie nicht getötet werden. Sollte jedoch eine Gruppe vorhanden sein, der sie sich anschließen könnte, dann wird sie exekutiert wie ein Muslim der rebelliert. Dieses Urteilt bleibt auch, wenn diese Person vor ihrem zweiten Islam und nach ihrem ersten Islam, Muslime getötet haben sollte (d.h. auch dann lässt man sie frei und man tötet sie nicht). Denn die Zeit, wo sie nach ihrem ersten Islam in Abtrünnigkeit fiel und sich in den Reihen der Götzendiener befand, wird als Ḥarbī-Status bewertet (d.h. sie tötete in einem Status als Ḥarbī). Wenn einer von den Ḥarbīs, einen Muslim tötet, so ist die Vergeltung nicht nötig.«*[31]

Diese Aussage lässt folgendes schließen:

1- Der Götzendiener bezeugte immer das Glaubensbekenntnis und wurde immer verschont, weil man ihn immer als Muslim beurteilte,
2- Sollte er exekutiert werden, dann nicht wegen seinem Unglauben oder seiner Abtrünnigkeit, sondern wegen seiner Rebellion, wie die Rebellion eines Muslims.
3- Wenn seine Gruppe zerschlagen ist und er sich keiner anderen Gruppe anschließen kann, dann wird er lediglich diszipliniert.

Hätte man keine Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis genommen bzw. hätte man ihn dadurch nicht als Muslim beurteilt, dann würde man ihn als abtrünnigen exekutieren.

Man bedenke, dass die Kontrahenten das Scheinargument bringen „Damals war lā ilāha illallāh ein Anzeichen des Islams, deshalb hat der Prophet, Zayd kritisiert". Zu unserer Frage, wieso Saraḫsī, Nawawī und viele andere Gelehrte die diese Überlieferung als Beweis für die Meinung die wir vertreten nahmen, nie auf diese haltlose Theorie kamen, bleibt selbstverständlich unbeantwortet. Daher braucht man so einer Scheinargumentation, keine Beachtung schenken.

3§ Die Position der Heuchler als Beweis

Es ist eine bekannte und anerkannte Tatsache, dass der Prophet den Islam den Heuchlern, auf Grund ihres äußeren Anscheins [*ẓāhir*] anerkannte, obwohl er durch die Offenbarung ganz genau wusste, dass sie insgeheim und in der

[30] D.h., so wie eine Person die das Glaubensbekenntnis ausspricht und danach als Muslim anerkannt wird, so wird auch die Bestätigung desjenigen der in Abtrünnigkeit fiel und danach das Glaubensbekenntnis ausspricht anerkannt.
[31] Šarḥu Siyār Al-Kabīr, Nr. 2262

Realität keine Muslime waren. Er nahm ihren Islam an, weil sie islamische Anzeichen besaßen. Wenn der Prophet eine Gruppe von Menschen, dessen Unglauben er mit absoluter Gewissheit kannte, als Muslime beurteilte weil sie islamische Anzeichen trugen und ihren Unglauben nicht offenlegten, wer sind dann unsere Kontrahenten, dass sie den Islam einer Person die religiöse Anzeichen trägt und dessen Unglaube sie mit absoluter Gewissheit -nicht-kennen, abstreiten?

Die Angelegenheit zwischen unserem Propheten und den Heuchlern bekräftigt die folgende Tatsache: Wenn wir keine klaren und absoluten Beweise über den Unglauben eines Menschen haben, der aber in der Realität Ungläubig ist und wir ihn als Muslim beurteilen sollten, weil er islamische Anzeichen trägt, so bedeutet dies nicht, dass wir seinem Unglauben zustimmen.

Frage: Widerspricht dieser Punkt nicht der Regel, dass man Ungläubig wird, sollte man nicht den *Takfīr* über die Ungläubigen betreiben?

Antwort: Unser Standpunkt widerspricht definitiv nicht dieser Regel. Denn:

1- Wir haben gesagt, dass die islamischen Anzeichen nur dann gültig sind, wenn die Person keinen klaren, offenkundigen und absoluten Unglauben begeht.
2- Wir haben gesagt, dass wenn diese Person offenkundigen und absoluten Unglauben begeht und wir Beweise für seine Situation haben, dann betreiben wir den *Takfīr* über ihn und die islamischen Anzeichen ändern nichts daran.

Bei diesen Punkten, tritt die Regel in Kraft, dass man Ungläubig wird, sollte man den *Takfīr* über diese Person unterlassen. Allerdings:

1- Wenn es ein unbekannter Mensch ist, den wir nicht kennen, bei dem wir keinen klaren, offenkundigen und absoluten Unglauben sahen und er islamische Anzeichen hat, dann beurteilen wir ihn als Muslim, völlig egal ob er insgeheim in der Realität kein Muslim ist oder er Unglaube begangen haben sollte, von dem wir nichts wissen.
2- Würde dies der obigen Regel wiedersprechen, dann wäre der Prophet – Allāh bewahre – der Erste gewesen, der dieser Regel widersprach. Denn er kannte die Realität der Heuchler, dass sie in Wirklichkeit Ungläubige waren, doch urteilte er nach dem äußeren Anschein und schrieb ihnen den Islam zu, weil sie sich damit zeigten. Damit bestätigte er ihren falschen Glauben definitiv nicht.
3- Als Ibn Salūl, der größte Heuchler seiner Zeit starb, verrichtete der Prophet auf Grund der Bitte seines Sohnes, sein Totengebet. Würde das

was wir sagen, irgendeinen Zusammenhang mit der obigen Regel haben, dann würde der Prophet so etwas nicht machen.

Kommen wir zu den Beweisen!

ERSTENS Allāh berichtet:

إِذَا جَاءَكَ الْمُنَافِقُونَ قَالُوا نَشْهَدُ إِنَّكَ لَرَسُولُ اللَّهِ ۘ وَاللَّهُ يَعْلَمُ إِنَّكَ لَرَسُولُهُ وَاللَّهُ يَشْهَدُ إِنَّ الْمُنَافِقِينَ لَكَاذِبُونَ

»Wenn die Heuchler zu dir kommen, sagen sie: "Wir bezeugen, daß du in Wahrheit der Gesandte Allāhs bist." Und Allāh weiß, daß du wahrhaftig Sein Gesandter bist. Doch Allāh bezeugt, daß die Heuchler Lügner sind.«[32]

Dieser Vers berichtet über den Schwur der Heuchler, dass sie Muslime seien. Danach benutze der Prophet ihre offenkundige Situation als Beweis dafür, ihre Glaubensbekenntnisse anzunehmen. Wegen diesem Vers, gab Imām Aš-Šāfi'ī über den Ketzer [*zindīq*], das folgende Rechtsurteil:

يقبل قوله إذا رجع ولا يقتل ، واحتج بقوله : ِذَا جَاءَكَ الْمُنَافِقُونَ ... فأمره الله تعالى أن يدع قتلهم ، لما يظهرون من الإسلام . وكذلك الزنديق إذا أظهر الإسلام كان في هذا الوقت مسلما . قال رسول الله صلى الله عليه وسلم : ألا شققت عن قلبه؟

»Wenn ein Ketzer verdeutlicht, dass er seine vorherigen Ansichten geändert hat, dann akzeptiert man es und man tötet ihn nicht. Der Beweis dafür ist: „Wenn die Heuchler zu dir kommen" [63:1] Sie sagten: „Sie haben ihre Eide als Schutzbehauptung vorgebracht" [63:2] Weil sie damit ihren Islam bestätigt haben, hinderte Allāh Seinen Gesandten daran sie zu exekutieren. Mit einem Ketzer ist es das Gleiche. Wenn er seinen Islam bestätigt, dann urteilt man in dem Moment über seinen Islam. Denn der Prophet sagte (zu Zayd): „Hast du etwa sein Herz geöffnet?"«[33]

ZWEITENS Es gibt ein Unterschied zwischen *Imān* und *Islam*. Der *Imān* beschreibt ein reales Urteil, wohingegen *Islam* eine äußere Beschreibung ist. Und dies verdeutlicht uns unser Prophet, wie überliefert wurde im *Ṣaḥīḥ* von Imām Al-Muslim. 'Amr Ibn Sa'd berichtete, dass er zusammen mit dem Propheten war und er (saw.) einer Gruppe Menschen etwas gegeben hat. Allerdings hat er einem unter diesen Menschen nichts gegeben. Dabei hat diese Person die Aufmerksamkeit von 'Amr Ibn Sa'd mehr auf sich gezogen als die anderen, woraufhin er zu dem Propheten sagte:

يَا رَسُولَ اللَّهِ مَا لَكَ عَنْ فُلَانٍ وَاللَّهِ إِنِّي لَأَرَاهُ مُؤْمِنًا قَالَ أَوْ مُسْلِمًا

[32] Sure 63:1
[33] Raddu 'ala Al-Ğahmiyya

»Wieso hast du ihm nichts gegeben? Bei Allāh, ich sehe ihn als Mu-min an.« Daraufhin sagte der Prophet: »Oder du siehst ihn als Muslim an.«[34]

Hieraus lässt sich schließen, dass der Prophet das reale Urteil eines *Mu-mins* im Bezug zu dieser Person abgelehnt-und er das äußere Urteil eines Muslims ihr zugeschrieben hat. Imām An-Nawawī sagt in seinem *Šarḥ*:

وَأَمَّا قَوْلُهُ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - أَوْ مُسْلِمًا فَلَيْسَ فِيهِ إِنْكَارُ كَوْنِهِ مُؤْمِنًا بَلْ مَعْنَاهُ النَّهْيُ عَنِ الْقَطْعِ بِالْإِيمَانِ وَأَنَّ لَفْظَةَ الْإِسْلَامِ أَوْلَى بِهِ فَإِنَّ الْإِسْلَامَ مَعْلُومٌ بِحُكْمِ الظَّاهِرِ وَأَمَّا الْإِيمَانُ فَبَاطِنٌ لَا يَعْلَمهُ إِلَّا اللَّهُ تَعَالَى

»Der Prophet (saw.) hat mit der Strophe „oder als Muslim" den Glauben dieser Person nicht abgelehnt. Damit ist gemeint, dass es untersagt ist ihm absolut den Imān zuzuschreiben und es passender ist ihn als Muslim zu bezeichnen. Denn der Islam ist eine Angelegenheit in der man das Urteil nach dem was Offenkundig ist erteilt. Der Imān hingegen ist verborgen und kennt keiner außer Allāh.«[35]

Wenn das so ist, dann können wir das Urteil des Islams über eine Person die das Glaubensbekenntnis ausspricht, nicht negieren da wir ihren realen Glauben nicht kennen.

DRITTENS Imām Mālik tradiert in seinem *Al-Muwaṭṭa'* eine Überlieferung von Ibn Šihāb, worin gesagt wird, dass ein Mann von dem Propheten die Erlaubnis haben wollte, einen Heuchler zu töten. Daraufhin fragte ihn der Prophet:

أَلَيْسَ يَشْهَدُ أَنَّ مُحَمَّدًا رَسُولُ اللَّهِ؟

»Bezeugt er nicht, dass es neben Allāh keinen anderen Gott gibt?«

Er erwiderte: (بَلَى، وَلَا شَهَادَةَ لَهُ) *»Doch, aber das ist ungültig!«*. Daraufhin fragte der Prophet: (أَلَيْسَ يُصَلِّي؟) *»Verrichtet er nicht das Gebet?«* Er erwiderte: (بَلَى ، وَلَا صَلَاةَ لَهُ) *»Ja, aber sein Gebet ist ungültig!«*. Dann sagte der Prophet:

أُولَئِكَ الَّذِينَ نَهَانِي اللَّهُ عَنْهُمْ

»Es sind genau diese Leute, über welche Allāh mir befahl, sie zu verschonen (also kann ich das niemals erlauben)!«[36]

Mit der Strophe (أُولَئِكَ الَّذِينَ) *»Genau diese Leute«* meinte der Prophet, dass sie die Anzeichen wie das Glaubensbekenntnis und das Gebet haben. Obwohl die Heuchler nicht glaubten, setzten sie äußerlich diese Taten um, welche dem

[34] Ṣaḥīḥ Muslim
[35] Šarḥ An-Nawawī
[36] Al-Muwaṭṭa'

Islam angehören. Demzufolge ist dies ein absoluter Beweis dafür, dass sie vom Anschein her, als Muslime beurteilt werden.

VIERTENS In der Schlacht von Ḫaybar übergab der Prophet die Fahne an ʻAlī und befahl ihm, gegen die Kuffār so lange zu kämpfen bis Allāh ihm den Sieg gibt. Daraufhin sagte ʻAlī:

يَا رَسُولَ اللهِ ، عَلَى مَاذَا أُقَاتِلُ النَّاسَ ؟

»Stützend auf was, soll ich gegen die Menschen kämpfen o Gesandter Allāhs?«

Dann sagte der Prophet:

قَاتِلْهُمْ حَتَّى يَشْهَدُوا أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللهُ وَأَنَّ مُحَمَّدًا رَسُولُ اللهِ ، فَإِذَا فَعَلُوا ذَلِكَ فَقَدْ عَصَمُوا مِنْكَ دِمَاءَهُمْ وَأَمْوَالَهُمْ إِلَّا بِحَقِّهَا ، وَحِسَابُهُمْ عَلَى اللهِ

»Kämpfe gegen sie so lange, bis sie lā ilāha illallāh muḥammadan rasūlullāh sagen! Sollten sie das sagen, dann sind ihr But und Besitz vor dir verschont, außer sie haben es verdient. Was sie jedoch im Innern haben, ist Allāh überlassen.«[37]

Imām An-Nawawī sagt hierzu:

وَفِيهِ دَلِيلٌ عَلَى قَبُولِ الْإِسْلَامِ سَوَاءٌ كَانَ فِي حَالِ الْقِتَالِ أَمْ فِي غَيْرِهِ . وَحِسَابُهُ عَلَى اللَّهِ تَعَالَى وَمَعْنَاهُ أَنَّا نَكُفُّ عَنْهُ فِي الظَّاهِرِ ، وَأَمَّا بَيْنَهُ وَبَيْنَ اللَّهِ تَعَالَى فَإِنْ كَانَ صَادِقًا مُؤْمِنًا بِقَلْبِهِ نَفَعَهُ ذَلِكَ فِي الْآخِرَةِ ، وَنَجَا مِنَ النَّارِ كَمَا نَفَعَهُ فِي الدُّنْيَا ، وَإِلَّا فَلَا يَنْفَعُهُ ، بَلْ يَكُونُ مُنَافِقًا مِنْ أَهْلِ النَّارِ . وَفِيهِ أَنَّهُ يُشْتَرَطُ فِي صِحَّةِ الْإِسْلَامِ النُّطْقُ بِالشَّهَادَتَيْنِ ،

»Diese Überlieferung beweist, dass wenn jemand den Islam für sich beansprucht, dann wird es akzeptiert, egal ob es in einem Kriegs-oder normalem Zustand ist. Die inneren Angelegenheiten nicht zu recherchieren und sie Allaāh zu überlassen bedeutet: Wir halten uns nach dem äußeren Schein von ihm fern und überlassen ihn Allāh. Sollte er wie er sagte, den Glauben im Herzen verinnerlicht haben, dann bekommt er sowohl im Jenseits als auch im Diesseits Nutzen, indem er vor dem Höllenfeuer verschont wird. Andernfalls wird er den Heuchlern zugeschrieben und das bringt ihm nichts mehr. Ebenso beweist diese Überlieferung, dass wenn eine Person nur das Glaubensbekenntnis ausspricht, dann bestätigt man ihren Islam.«[38]

FÜNFTENS Unser Prophet verbot seinen Gefährten den *Takfīr* über die Heuchler zu betreiben, ohne, dass es ein Verfahren gab, worin ihr Unglauben bewiesen wird. Denn das gleiche kann auch einem Richter in einem islamischen Staat passieren. Wenn es jemand gibt über den der Richter weiß, dass er ein Ungläubiger ist und dieser eine Anzeige gegen seinen Verwandten auf Grund der Erbschaft macht, dann muss der Richter seine Anzeige gemäß dem Islam nachgehen. Egal wie gewissenhaft der Richter über seinen Unglauben ist, so gab es kein Verfahren worin sein

[37] Ṣaḥīḥayn
[38] Šarḥ An-Nawawī

Unglaube bewiesen wurde. Er ist demnach dazu verpflichtet, mit der Person nach seinem äußeren, islamischen Anschein [*ẓāhir*] so zu verfahren, als täte er das mit den Muslimen. Und dies zeigt uns erneut, wenn man nach den äußeren Rechtsurteilen jemanden als Muslim beurteilt, dies nicht bedeutet, seinen realen Unglauben im Geheimen zu bestätigen.

1.4.2 Die haltlose Aussage: „Die Anzeichen sind heute ungültig, wegen dem verbreiteten Götzendienst und Unglaube!“

Die Kontrahenten sagen: Die islamischen Anzeichen werden als solche nur dann anerkannt, wenn sie nur die Muslime betreffen. Andernfalls nicht. Die heutigen Ungläubigen sprechen auch das Glaubensbekenntnis aus und verrichten die Gebete. Sollte man sie mit den islamischen Anzeichen beschreiben, dann würde man sie mit den Muslimen gleichstellen. Demzufolge können wir diejenigen dessen Situationen wir nicht kennen, sogar dann, wenn wir von ihrem Unglauben nichts mitbekommen haben, wegen diesen Anzeichen nicht als Muslime beurteilen.

Mit Allāhs Erlaubnis antworten wir so:

ERSTENS Zu aller erst – damit man den Faden nicht verliert, ist zu betonen, dass wir hier nicht über einen Menschen reden, den man kennt und seinen klaren und offenkundigen Unglauben mitbekommen hat. Wir reden hier über einen Menschen, dessen Situation uns völlig unbekannt ist.

ZWEITENS Des Weiteren müssen die Kontrahenten den folgenden Unterschied beachten: Es ist was anderes über Anzeichen zu reden, die speziell die Muslime betreffen oder über Anzeichen die speziell den Islam betreffen. Es gibt Regionen in denen man Anzeichen sieht, die speziell die Muslime betreffen. Sollten in diesen Regionen Kuffār geben die die gleichen Anzeichen tragen, dann stimmen wir der Meinung zu, dass diese Anzeichen nicht dafür ausreichen, die Person als Muslim zu beurteilen.

Wenn wir aber über Anzeichen reden, die speziell den Islam betreffen, dann meinen wir Anzeichen, die keine andere Religion besitzt, sondern nur der Islam. Das Fundament unserer Religion ist der *Tawḥīd*. D.h., das Glaubensbekenntnis, dass es neben Allāh keinen weiteren Gott gibt und dass Muḥammed Sein Diener und letzter Gesandter bis zum Tage des Gerichts ist. Wer diesen Glauben mit dem Herzen und der Zunge bestätigt, sagt sich vom Unglauben und Götzendienst los. Da dieser Glaube einzig und allein dem Islam angehört, gehört das Aussprechen dieser Glaubenslehre ebenso einzig und allein dem Islam. Und dieses Anzeichen, ändert sich niemals egal in welchem Raum egal in

welcher Zeit. Diesbezüglich, gibt es keinen anerkannten Gelehrten der *Ahlu As-Sunna wa Al-Ǧamā'a* der dem widerspricht**(!)**

Ein klarer Beweis für diese Aufteilung ist die Tatsache, dass solche Gottesdienste wie das Fasten, die Pilgerreise oder Almosenabgabe, eher ein Zeichen der Muslime ist anstatt des Islams. Als Zeichen des Islams können sie nicht angenommen werden, weil diese Praktiken auch in anderen Religionen zu sehen sind. Wenn dieses Faktum klar ist, dann sagen wir: Nur weil die heutigen Ungläubigen die gleichen Praktiken verrichten, ist dies weder ein Argument noch ein Beweis dafür, diese Praktiken nicht als Anzeichen des Islams anzuerkennen. Denn wir reden nicht über die Anzeichen eines Muslims, sondern über die Anzeichen des Islams, dass wenn diese bei einem Menschen zu sehen sind, er als Muslim beurteilt wird und nicht, dass er als Muslim bewertet wird, weil er Anzeichen eines Muslims trägt. Die Aussage von Ibn Qudāma in seinem *Al-Muġnī* bestätigt diese Aufteilung:

وَلِأَنَّ الصَّلَاةَ رُكْنٌ يَخْتَصُّ بِهِ الْإِسْلَامُ، فَحُكِمَ بِإِسْلَامِهِ بِهِ كَالشَّهَادَتَيْنِ.

»Das Gebet ist eine Säule, die einzig dem Islam gebührt. Daher gilt, dass man mit dem Islam über eine Person urteilt die das Gebet verrichtet, so wie das Glaubensbekenntnis.«[39]

DRITTENS Was die fatale Schlussfolgerung betrifft, dass diese islamischen Anzeichen nicht mehr zählen, weil auch die heutigen Ungläubigen sie tragen, so beginnen wir mit Burhān Ad-Dīn Al-Mufliḥ, der über die Aussage des Propheten „Mir wurde verboten die Betenden zu töten" sagte:

ولأنها عبادة تختص شرعنا

»Denn das Gebet ist etwas Spezielles, was nur in unserer Gesetzgebung existiert!«[40]

Dies zeigt zum Ersten, dass das Gebet ein islamisches Anzeichen ist und zum Zweiten, dass Al-Mufliḥ diese Aussage zu einer Zeit tätigte, wo die Tartaren zwar den Islam annahmen, doch immer noch einige Traditionen ihrer Vorfahren übernahmen, die Unglaube waren. Auch sie verrichteten das islamische Gebet und keiner käme auf die Idee deshalb das Gebet als Anzeichen abzulehnen. Ein anderes Beispiel sind die radikalen *'Ubaydiyya*, eine schiitische Sekte die 260 Jahre lang über Nordafrika und Aš-Šām herrschten. Den Širk und Kufr den diese Sekte vertrat, war nicht anders als das laizistische System heute. Dennoch werdet ihr keinen einzigen Gelehrten finden, der das Gebet nicht als islamisches Anzeichen ansah, nur weil die *'Ubaydiyya* es verrichteten.

[39] Al-Muġnī, Band 1, Seite 267
[40] Al-Muġnī

VIERTENS Des Weiteren wenn diese Anzeichen die man bei einer Person sieht, nicht mehr als Regel genommen werden darf, sie als Muslim zu beurteilten, wie möchten die Kontrahenten die Aussage von Ibn Taimiyya – dem sie sich stolz zuschreiben erklären, der über einen unbekannten Vorbeter [*Imām*] in seinem *Mağmū' Al-Fatāwā* folgendes sagte:

وَتَجُوزُ الصَّلَاةُ خَلْفَ كُلِّ مُسْلِمٍ مَسْتُورٍ بِاتِّفَاقِ الْأَئِمَّةِ الْأَرْبَعَةِ وَسَائِرِ أَئِمَّةِ الْمُسْلِمِينَ فَمَنْ قَالَ : لَا أُصَلِّي جُمْعَةً وَلَا جَمَاعَةً إلَّا خَلْفَ مَنْ أَعْرِفُ عَقِيدَتَهُ فِي الْبَاطِنِ فَهَذَا مُبْتَدِعٌ مُخَالِفٌ لِلصَّحَابَةِ وَالتَّابِعِينَ لَهُمْ بِإِحْسَانِ وَأَئِمَّةِ الْمُسْلِمِينَ الْأَرْبَعَةِ وَغَيْرِهِمْ

»Mit dem Konsens der vier Imāme und der Imāme aller anderen Muslime, ist es erlaubt hinter einer Person zu beten, dessen Situation unbekannt ist. Derjenige der behauptet „Das Freitags- und Gemeinschaftsgebet verrichte ich nur hinter einem Imam dessen Glaubenslehre mir bekannt ist" ist ein Erneuerer der sich den Ṣaḥāba, den Tābi'īn und den vier großen Imāme der Muslime widersetzt.«[41]

Ebenso sagte er im selben Buch:

وَقَوْلُ الْقَائِلِ لَا أُسَلِّمُ مَالِي إلَّا لِمَنْ أَعْرِفُ . وَمُرَادُهُ لَا أُصَلِّي خَلْفَ مَنْ لَا أَعْرِفُهُ كَمَا لَا أُسَلِّمُ مَالِي إلَّا لِمَنْ أَعْرِفُهُ كَلَامُ جَاهِلٍ لَمْ يَقُلْهُ أَحَدٌ مِنْ أَئِمَّةِ الْإِسْلَامِ

»Was die Aussage „Meinen Besitz gebe ich nur jemandem den ich kenne" betrifft, so möchte er damit meinen „ich bete nur hinter jemandem den ich kenne" und das ist in Wirklichkeit die Aussage eines Unwissenden. Keiner der Imāme des Islam hat je so etwas gesagt.«[42]

Wenn der Islam einer unbekannten Person durch das Gebet nicht gültig wäre, dann wäre hier kaum die Rede über so einen Konsens. Denn mit Übereinstimmung verrichtet man das Gebet nicht hinter einem Ungläubigen.

Hier könnte man nun folgende Ansprüche erheben:

1-) Soll das bedeuten, dass man hinter einem DITIB-Imām, dessen *'Aqīda* wir nicht kennen, in der *Masğidi Ḍirār* (مسجد ضرار) beten?

2-) Imām Al-Mawardī berichtete:

سُئِلَ أَحْمَدُ: أَمِرُّ فِي الطَّرِيقِ فَأَسْمَعُ الإِقَامَةَ تَرَى أَنْ أُصَلِّي؟ فَقَالَ: قَدْ كُنْتُ أُسَهِّلُ، فَأَمَّا إِذَا كَثُرَت البِدَعُ فَلَا تُصَلِّ إِلَّا خَلْفَ مَنْ تَعْرِفُ.

»Man fragte Imām Aḥmad: „Darf ich hinter einem Mann beten, den ich auf der Straße treffe und er den Iqāmat gebracht hat?" Er antwortete: Vorher reagierte ich sanft bei diesem Thema (allerdings mache ich das nicht mehr)! In dieser Zeit wo die Bid'a sich vermehrt hat, verrichtest du das Gebet hinter jemandem, den du kennst!«[43]

[41] Mağmū' Al-Fatāwā, Band 4, Seite 542
[42] Mağmū' Al-Fatāwā, Band 2, Seite 306
[43] Ṭabaqāt Al-Ḥanābila (Ibn Abī Ya'lā)

Mit Allāhs Erlaubnis antworten wir:

Zu 1: Nein, das ist nicht gestattet. Denn die Rede unsererseits ist über die Situation einer Person die unbekannt ist. Die Situation der DITIP-Imāme hingegen ist jedem bekannt. Ab 2001 gilt in der Türkei das Gesetz, dass wenn jemand bei DITIP als Vorbeter arbeiten will, dieser ein Beamter wird der eine Loyalitätserklärung unterschreiben muss. Ohne diese Unterschrift, kann er kein DITIP-Imām sein. Von da an, darf hinter keinem DITIP-Imam das Gebet verrichtet werden und schon gar nicht in der *Masğidi Ḍirār*.

Zu 2: Was die Aussage von Imām Aḥmad betrifft:

A-) Beachtet, dass wir nicht über einen Konsens sprachen, dass es Pflicht sei hinter einer unbekannten Person zu beten, sondern lediglich über einen Konsens, dass es erlaubt ist.

B-) Zu der Zeit von Imām Aḥmad, waren die Vorbeter keine gewöhnlichen Menschen aus dem Volke wie heute, sondern hauptsächlich Beamte des Kalifen. Das waren jene die meinten, der Koran sei erschaffen. Daher waren ihre Situationen Imām Aḥmad nicht unbekannt. Das ist das Gleiche wie mit den DITIP-Imāmen die wir eben erwähnt haben. Wir hingegen sprechen über Menschen, dessen Situationen unbekannt sind, noch mal zu Erinnerung.

C-) Imām Aḥmad untersagte das Verrichten des Gebets hinter diesen Leuten deshalb, um ihre *Bid'a* nicht zu unterstützen. Viele Gelehrte verbaten das Gebet hinter einem Mubtadi', damit man seine *Bid'a* nicht verstärkt und nicht damit man ihn vom Islam ausschließt. Erneut zitieren wir Ibn Taimiyya der in seinem *Mağmū' Al-Fatāwā* diese Aussage von Imām Aḥmad wie folgt erklärt:

ما زال المسلمون من بعد نبيهم يصلون خلف المسلم المستور

»Die Muslime haben das Verrichten des Gebets hinter unbekannten Personen die nach dem Propheten kamen, regelrecht herangezogen!«

Dann sagt er:

وَكَانَ بَعْضُ النَّاسِ إذَا كَثُرَتْ الْأَهْوَاءُ يُحِبُّ أَنْ لَا يُصَلِّيَ إلَّا خَلْفَ مَنْ يَعْرِفُهُ عَلَى سَبِيلِ الِاسْتِحْبَابِ كَمَا نُقِلَ ذَلِكَ عَنْ أَحْمَدَ أَنَّهُ ذَكَرَ ذَلِكَ لِمَنْ سَأَلَهُ . وَلَمْ يَقُلْ أَحْمَدُ إنَّهُ لَا تَصِحُّ إلَّا خَلْفَ مَنْ أَعْرِفُ حَالَهُ

»Einige Menschen sahen es als Empfehlenswert an hinter einer Person die sie nicht kennen, das Gebet nicht zu verrichten, wenn es einer Zeit entspricht in der die Gelüste sich vermehrt haben. So wie man Imām Aḥmad fragte und man seine Antwort überlieferte. Er sagte: „Das Gebet ist richtig, wenn es hinter einer Person verrichtet wird die ich kenne".«[44]

[44] Mağmū' Al-Fatāwā, Band 3, Seite 280

Wenn man das Gebet hinter diesen Leuten die Imām Aḥmad ansprach oder hinter einer unbekannten Person nicht verrichten dürfe, weil sie Ungläubige wären, dann dürfte diese Unterlassung nicht „empfehlenswert“ sein, sondern obligatorisch**(!)** Hier ist aber die Rede von Empfehlenswert. Daher gilt unsere Frage: Wo ist die offenkundige Aussage des Imām Aḥmad, eine unbekannte Person die man nicht kennt, nicht als Muslim anzusehen und man deshalb nicht hinter ihr beten darf?

2 Den Glauben einer Person erforschen [*tabayyun*]

Unsere Kontrahenten vertreten die Meinung, einen unbekannten Menschen welcher die islamischen Anzeichen trägt erst als Ungläubig anzusehen. Um über ihn mit dem Islam zu urteilen, müsse man ihn befragen und seine Glaubenslehre recherchieren. Dafür ziehen sie einige Aussagen unserer Gelehrten heran.

Mit Allāhs Erlaubnis antworten wir darauf:

ERSTENS In der Tat gibt es Quelltexte, in denen unsere Gelehrten bestimmte Personen nach ihrer Glaubenslehre befragten. Allerdings werdet ihr in all diesen Quelltexten erkennen, dass sie das nicht getan haben, weil sie die Bezugsperson zuerst als Ungläubig ansahen und hinterher mit dem Islam urteilten, nachdem sie sie befragt haben. Der Grund wieso sie sie befragten war, um festzustellen, dass sie nicht zu den *Bid'a*-Gruppen angehörten. Wenn diese Gelehrten sowohl in ihrer Herangehensweise als auch in ihren Aussagen nirgendwo deutlich gemacht haben, die Bezugsperson vorher als Ungläubig anzusehen, wie könne man die Meinung haben, sie würden zuerst Ungläubige sein und hinterher Muslime, nachdem man sie befragt hat? Wo ist dieser klare Beweis? Das entspricht der gleichen Situation, wenn man seine Tochter mit einem Mann verheiraten will, und man vorher nach dem Glauben dieses Mannes fragt. Man stellt diese Fragen nicht, weil man den *Takfīr* über diese Person betreibt. Das ist ein wichtiger Punkt, welcher dringend beachtet werden muss.

Ein Beweis dafür erkennen wir an den mālikītischen Gelehrten Ibn 'Abd Al-Barr, der die Aussagen von Imām Mālik erläutert-und deutlich gemacht hat, dass wenn Strophen benutzt werden, bei denen man denkt, dass damit der *Takfīr* betrieben wird, dies in Wirklichkeit kein *Takfīr* ist sondern eine Vorsicht**(!)** Er zitiert in seinem Buch *Al-Istiḏkār* Imām Mālik der sagte:

لَا يُصَلَّى عَلَيْهِمْ ، وَلَا يُسَلَّمُ عَلَى أَهْلِ الْقَدَرِ ، وَلَا عَلَى أَهْلِ الْأَهْوَاءِ كُلِّهِمْ ، وَلَا يُصَلَّى خَلْفَهُمْ ، وَلَا تُقْبَلُ شَهَادَتُهُمْ

»Weder verrichtet man das Totengebet noch begrüßt man die Qadariyya und alle anderen Erneuerer mit dem Salām. Hinter ihnen darf man nicht beten und ihre Glaubensbekenntnisse sind ungültig.«

Hierzu sagt Ibn 'Abd Al-Barr:

أَمَّا قَوْلُهُ : " لَا يُصَلَّى خَلْفَهُمْ " فَإِنَّ الْإِمَامَةَ يُتَخَيَّرُ لَهَا أَهْلُ الْكَمَالِ فِي الدِّينِ مِنْ أَهْلِ التِّلَاوَةِ وَالْفِقْهِ ، هَذَا فِي الْإِمَامِ الرَّاتِبِ وَأَمَّا قَوْلُهُ : " لَا يُصَلَّى عَلَيْهِمْ " ، فَإِنَّهُ يُرِيدُ : لَا يُصَلِّي عَلَيْهِمْ أَئِمَّةُ الدِّينِ ، وَأَهْلُ الْعِلْمِ لِأَنَّ ذَلِكَ زَجْرٌ لَهُمْ ، وَخِزْيٌ لَهُمْ لِابْتِدَاعِهِمْ ، رَجَاءَ أَنْ يَنْتَهُوا عَنْ مَذْهَبِهِمْ ، وَكَذَلِكَ تَرْكُ ابْتِدَاءَ السَّلَامِ عَلَيْهِمْ وَأَمَّا أَنْ تُتْرَكَ الصَّلَاةُ عَلَيْهِمْ جُمْلَةً إِذَا مَاتُوا ، فَلَا ، بَلِ السُّنَّةُ الْمُجْتَمَعُ عَلَيْهَا ، أَنْ يُصَلَّى عَلَى كُلِّ مَنْ قَالَ : لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ ، مُحَمَّدٌ رَسُولُ اللَّهِ . مُبْتَدِعًا كَانَ أَوْ مُرْتَكِبًا لِلْكَبَائِرِ . . .

»Die Aussage, dass man „hinter ihnen nicht beten darf" wurde getätigt, wegen der Regel, dass für das Imāmat jemand bevorzugt wird, der Perfekt in unserer Religion ist und zu den Leuten des Fiqh-und Rezitation gehört. Mit seiner Aussage, dass man „ihre Totengebete nicht verrichten darf" meint er nur jene Leute, welche Imāme im Wissen und der Religion sind. Demzufolge kann damit gemeint sein, sie von ihrer Bid'a fernzuhalten oder sie wegen ihrer Bid'a zu entwürdigen. So setzte man die Hoffnung, dass sie ihre erfundenen Ansichten ändern könnten. Und aus diesem Grund haben einige gesagt, dass man nicht als Erster mit dem Salām an ihnen beginnen soll. Die Bedeutung, damit sei gemeint, dass keiner vom gewöhnlichen Volke ihre Totengebete verrichten darf, ist falsch! Denn nach der Sunna, worin ein Konsens herrscht, verrichtet man die Gebete von jenen die lā ilāha illallāh sagen, egal ob sie Erneuerer oder große Sünder waren.«[45]

Demzufolge erkennen wir, dass man solche Recherchen nur deshalb macht, weil man vorsichtig vor ihrer *Bid'a* sein will und nicht, weil man sie vorher als Ungläubige ansieht.

ZWEITENS Eine ähnliche Herangehensweise können wir an das Ereignis zwischen Abū Ḥanīfa und 'Aṭā' Ibn Abī Rabāḥ – dem Schüler von Abdullāh Ibn 'Abbās erkennen, welche unsere Kontrahenten als Beweis für ihre *Tabayyun*-Theorie heranziehen:

وَحَكَى ابْنُ بَطَّالٍ فِي شَرْحِ الْبُخَارِيِّ عَنْ أَبِي حَنِيفَةَ أَنَّهُ قَالَ : لَقِيتُ عَطَاءَ بْنَ أَبِي رَبَاحٍ بِمَكَّةَ ، فَسَأَلْتُهُ عَنْ شَيْءٍ ؟ فَقَالَ : مِنْ أَيْنَ أَنْتَ ؟ قُلْتُ : مِنْ أَهْلِ الْكُوفَةِ ، قَالَ : أَنْتَ مِنْ أَهْلِ الْقَرْيَةِ الَّذِينَ فَرَّقُوا دِينَهُمْ وَكَانُوا شِيَعًا ؟ قُلْتُ : نَعَمْ ، قَالَ : مِنْ أَيِّ الْأَصْنَافِ أَنْتَ ؟ ، قُلْتُ : مِمَّنْ لَا يَسُبُّ السَّلَفَ ، وَيُؤْمِنُ بِالْقَدْرِ وَلَا يُكَفِّرُ أَحَدًا بِذَنْبٍ ، فَقَالَ عَطَاءٌ : عَرَفْتَ فَالْزَمْ .

Ibn Baṭṭāl berichtet in seinem *Šarḥ Al-Buḫārī* von Abū Ḥanīfa, dass er sagte: *»Ich traf 'Aṭā' Ibn Abī Rabāḥ in Mekka und fragte ihn nach etwas.«* Er sagte: *»Woher kommst du?«* Ich sagte*: »Ich gehörte zu den Leuten Kufas.«* Daraufhin sagte er: *»Gehörst du etwa zu jenen Leuten der Gegend, wo sie ihre Religion spalteten und sich in Gruppen aufteilten?«* Abū Ḥanīfa sagte: *»Ja.«* Daraufhin fragte 'Aṭā' Ibn Abī Rabāḥ: *»Was für ein Typ bist du?«* Abū Ḥanīfa sagte: *»Ich gehöre zu jenen, welche die Salaf nicht angreifen, den Glauben an das Schicksal verinnerlichen und die Leute der Qibla nicht wegen einer Sünde den Glauben absprechen.«* Dann sagte 'Aṭā': *»Du hast es erkannt, mach das.«*

Zuerst muss über diese Überlieferung gesagt werden, dass sie schwach ist. Im Šarḥ von Ibn Baṭṭāl kommt die folgende Überlieferungskette vor:

أبو بكر الرازى ← الشيخ أبو نعيم أحمد بن عبد الله بأصبهان ← أبو بكر الطلحى ← عثمان بن عبيد الله الطلحى ← إسماعيل بن محمد الطلحى ← سعيد بن سلام العبدى ← أبا حنيفة

[45] Al-Istiḏkār, Band 26, Seite 104

Abū Bakr Ar-Rāzī → Šayḫ Abū Nu'ayim Aḥmad Ibn 'Abdillāh bi Aṣbahān → Abū Bakr Aṭ-Ṭalḥī → 'Uṯmān Ibn 'Ubaydillāh Aṭ-Ṭalḥī → Ismā'īl Ibn Muḥammed Aṭ-Ṭalḥī → Sa'īd Ibn Sallām Al-'Abdī → Abū Ḥanīfa.

- **Abū Bakr Aṭ-Ṭalḥī**

Ibn Qaṭṭān sagte über ihn (لا أعرف حاله) »Ich kenne seine Situation nicht.«[46]

- **'Uṯmān Ibn 'Ubaydillāh Aṭ-Ṭalḥī**

Abū Ḥātim Ar-Rāzī sagte: (ضعيف الحديث) *»Schwach in Ḥadīṯ«*, Ad-Dāraquṭnī: (ليس بالقوي) *»Er ist nicht stark«*, Aḏ-Ḏahabī (مختلف فيه) *»Er ist Strittig«*, Ibn Ḥağar Al-'Asqalānī sagte in seinem Taqrīb At-Tahḏīb (ضعيف) *»Er ist schwach«*.[47]

- **Sa'īd Ibn Sallām Al-'Abdī**

Imām Al-Baġdādī erwähnte diese Geschichte ebenso in seinem Tārīḫ mit der gleichen Überlieferungskette. Allerdings kommt dort nicht (سعيد بن سلام العبدى) vor sondern (سعيد بن سالم البصري) „Sa'īd Ibn Sālim Al-Baṣrī":

A- Al-Ǧurǧānī sagte, dass er alleinstehende Überlieferungen tradierte und sie Schwächen beinhalteten,
B- Abū Ḥātim sagte (منكر الحديث جدا), dass er extrem abwertende Aḥadīṯ tradierte,
C- Al-Bustī sagte (منكر الحديث), dass er abscheuliche Aḥadīṯ berichtete,
D- Abū Dāwud As-Siğistānī sagte (ضعيف), er sei schwach,
E- Abū Zur'a Ar-Rāzī sagte (منكر الحديث), dass er wiederwertige Erzählungen tradierte,
F- Aḥmad Ibn Ḥanbal nannte ihn (كذاب) Lügner,
G- Aḥmad Ibn Šu'ayib An-Nisā-i sagte (ضعيف متروك الحديث), dass er ein schwacher Überlieferer war und seine Erzählungen als *Matrūk* verurteilt wurden,
H- Ad-Dāraquṭnī sagte (متروك كان بمكة يحدث بالبواطيل), seine Überlieferungen waren unterbrochen und in Mekka berichtete er Unwahrheiten,
I- Aḏ-Ḏahabī sagte (منكر الحديث), seine Überlieferungen seien Abscheulich,
J- Muḥammed Ibn Ismā'īl Al-Buḫārī sagte das gleiche: (منكر الحديث),
K- Ibn Numayr sagte (كذاب يحدث عن الثوري), er sei ein Lügner, der von Aṯ-Ṯawrī berichtet haben soll,

[46] http://hadithtransmitters.hawramani.com/عبد-الله-بن-يحيى-أبو-بكر-الطلحي-شيخ-الدا/
[47] http://hadith.islam-db.com/narrators/12531/داود-بن-عطاء

L- Yaḥyā Ibn Ma'īn sagte (ليس بشئ، ومرة: كذاب), dass er Nichts ist und an einer anderen Stelle verurteilte er ihn als Lügner.[48]

Gesetzt den Fall diese Überlieferung sei authentisch, so erwidern wir, dass aus den folgenden Gründen die Schlussfolgerung unserer Kontrahenten falsch ist:

A-) Könnte ein vernünftiger Mensch aus dieser Überlieferung die Theorie entnehmen, dass 'Aṭā' Abū Ḥanīfa befragte, weil er ihn erstmal als Kafir ansah und nach der Fragerei als Muslim? Bedenke, dass 'Aṭā' am Schluss nicht sagte „Ok, du bist ein Muslim" sondern (عَرَفْتَ فَالْزَمْ) *»Du hast es erkannt, macht das!«.* Wenn man sagen sollte „Hier ging es um die Erneuerungen die in Kufa präsent waren. Dies benutzen wir für den heutigen weitverbreiteten Širk und Kufr als Analogieschluss" dann erwidern wir, dass dies immer noch eine Mutmaßung ist und ein Analogieschluss ebenso einen Beweis braucht, da ansonsten dies zu der Art Ray' gehört, welcher von unserem Gelehrten verflucht und verteufelt wird. Unser Ray' hingegen, basiert auf Beweisen und Fakten.

B-) Aus welchem Grund fragte 'Aṭā' ihn nicht direkt „Was ist deine 'Aqīda" sondern (مِنْ أَيِّ الْأَصْنَافِ أَنْتَ ؟) *»Was für ein Typ bist du?«* Immerhin geht es um die 'Aqīda die fundamental für Paradies und Hölle ist. Demzufolge muss die Frage ganz klar und direkt sein. Unsere Kontrahenten benutzen *Tabayyun* für die Glaubenslehre. Wenn das so ist, wieso wurde keine Frage gestellt, was auf den *Tabayyun* hinweist?

C-) Man erkennt an dieser Überlieferung, dass zwei unbekannte Leute sich kennenlernen. Würde nicht jeder vernünftige Mensch, der von einem Fremden bezüglich der Religion befragt wird, zu aller erst nicht wissen wollen, wer diese Person ist? Wenn ja, wie kann man dann eine „*Bekanntschaft*" mit „*Tabayyun*" vergleichen?

D-) Des Weiteren beachte man das Schlusswort von 'Aṭā': (عَرَفْتَ فَالْزَمْ) *»Du hast es erkannt, mach das!«.* Könnten die Kontrahenten je den Mut haben zu behaupten, dass der Prophet bei einem Muslim namens Ḥāriṯa, grundlos „*Tabayyun*" machte, als er ihn fragte:

فَمَا حَقِيقَةُ إِيمَانِكَ

»Was ist das Fundament deines Glaubens?«

Er sagte: *»Ich habe mich von den weltlichen Dingen entfernt, die Nächte ohne Schlaf und die Tage ohne Wasser verbracht. Ich fühle, wie ich den Thron meines Herrn und die Belohnung des Paradieses sehe und die Schreie der Hölle höre.«* Daraufhin sagte der Prophet etwas, was auch 'Aṭā' am Schluss sagte:

[48] http://hadith.islam-db.com/narrators/17975/سعيد-بن-سلام-بن-سعيد

يَا حَارِثَةُ ، عَرَفْتَ فَالْزَمْ

»O Ḥāriṯa, du hast es erkannt! Mach das!«[49]

Könnten die Kontrahenten schlussfolgern, dass Jibrīl „*Tabayyun*" bei dem Propheten machte, als er ihn fragte: (مَا الْإِسْلَامُ) *»Was ist der Islam?«* und (مَا الْإِيمَانُ) *»Was ist der Imān?«*? Und sollte das *Tabayyun* gewesen sein, wieso stellt Jibrīl ihm eine Frage, die er unmöglich beantworten kann, wenn Jibrīl es selber nicht einmal weiß, als er fragte: (مَتَى السَّاعَةُ) *»Wann bricht die Stunde an?«*[50].

Aus all diesen Fakten stellen wir fest, dass ‘Aṭā‘ nicht *Tabayyun* bei Abū Ḥanīfa machte, sondern ihn lediglich kennenlernen wollte. Als er hörte er käme aus Kufa, hatte er eine größere Aufmerksamkeit und wollte ihn noch näher kennenlernen. Eine Bekanntschaft machen, ist nicht *Tabayyun* praktizieren**(!)**

DRITTENS Unsere Argumentation betrifft auch sämtliche andere Quelltexte in dieser Sache, welche die Kontrahenten heranziehen. Sei es die Überlieferungen, dass einige Gelehrten den Menschen keine Aḥadīṯ beibrachten bis sie ihre Glaubenslehre kannten, sei es die Überlieferungen wo einige Gelehrte die Menschen durch Al-Awzā'ī prüften oder andere Berichterstattungen; bei ihren Fragen war nie die Rede davon, dass sie die Anzeichen nicht mehr als solche anerkannten und die Leute zuerst als Ungläubige ansahen und hinterher als Muslime, nachdem sie sie befragten.

Davon abgesehen ist zu beachten, dass diese Gelehrten ebenso Ḥadīṯ-Gelehrte waren und jene denen sie etwas erzählen wollten, die das dann weitergeben könnten, ausführlich untersuchen mussten. Dazu gehörte ihre Glaubenslehre. Das ist kein *Tabayyun* sondern *Ǧarḥ wa Ta'dīl*. Die Gelehrten haben unterschiedliche Kriterien aufgestellt. So gibt es Gelehrte welche das Kriterium anerkennen, die *Rawāfiḍ* im absoluten Sinne nicht als Überlieferer zu akzeptieren und daher ihnen nichts zu erzählen. Andere Gelehrte bewerteten die Vertrauenswürdigkeit eines Überlieferers darin, was er von dem einen oder anderen Gelehrten hält. Je nach dem was er analysiert hat, entscheidet er ob der Überlieferer vertrauenswürdig oder was anderes ist. Wenn Imām Al-Buḫārī von jemandem eine Überlieferung gehört hat, völlig egal wie harmlos das Vergehen ist und er die Person das Gegenteil machen sah, nahm er seine Überlieferung nicht an. Wieso also sollten einige Gelehrte bestimmte Überlieferer weder annehmen noch ihnen was erzählen, wenn sie eine falsche Haltung gegen Al-Awzā'ī haben?

[49] Maǧmu'a Az-Zawā-id, Al-Hayṯamī
[50] Diese Überlieferung ist massenberichtet [*tawātur*].

Es gibt denjenigen der die Überlieferung erzählt und dann der Zeuge, der sie hört und weitergibt. Imām Aš-Šāfi'ī, wie An-Nawawī in seinem *Šarḥ* sagte, akzeptierte das Zeugnis der *Mubtadi'*, außer die *Rawāfiḍ*. Weder nahm er eine Überlieferung von ihnen, noch wollte er ihnen was berichten. Ein Ḥadīṯ-Gelehrter hat eine große Bürde auf sich zu nehmen; er muss ebenso darauf achten, wem [d.h. welchen Zeugen] er etwas erzählt. Und Allāh befiehlt:

وَأَشْهِدُوا ذَوَيْ عَدْلٍ مِّنكُمْ

»Und nehmt gerechte Leute von euch zu Zeugen!«[51]

Davon abgesehen, können diese Ḥadīṯ-Gelehrten weder von sich selbst absolut alles weitergeben was sie hörten noch absolut jeden den sie treffen. Der Prophet (saw.) sagte:

كَفَى بِالْمَرْءِ كَذِبًا أَنْ يُحَدِّثَ بِكُلِّ مَا سَمِعَ

»Für denjenigen der alles berichtete was er hörte, reicht seine Lüge aus!«[52]

Denn die Gefahr, dass man sehr viel gehört hat und man dadurch die Lüge von der Wahrheit nicht unterscheiden kann, ist sehr groß. Daher auch die Verurteilung als Lügner. Und dabei bleibt es nicht; so wie er ein Lügner ist, weil er alles berichtete was er hörte, trägt er eine Mitschuld bezüglich demjenigen, der das gleiche tut, indem er alles was er von ihm hörte, anderen weitergibt.

Wenn man die Aussage des großen Gelehrten Ibn Sirīn einbezieht, dann verstehen wir auch, wieso die oben genannten Gelehrten den Glauben der Leute analysierten und sich weigerten ihnen was zu erzählen, ohne sie besser zu kennen:

لَمْ يَكُونُوا يَسْأَلُونَ عَنِ الْإِسْنَادِ ، فَلَمَّا وَقَعَتِ الْفِتْنَةُ قَالُوا : سَمُّوا لَنَا رِجَالَكُمْ : فَيُنْظَرُ إِلَى أَهْلِ السُّنَّةِ فَيُؤْخَذُ حَدِيثُهُمْ ، وَيُنْظَرُ إِلَى أَهْلِ الْبِدَعِ فَلَا يُؤْخَذُ حَدِيثُهُمْ

»Die Früheren haben bezüglich der Überlieferungskette [d.h. den Überlieferern] nichts gefragt. Als jedoch die Fitna alles erreicht hat, sagten sie: „Nennt uns die Namen eurer Männer [d.h. die der Überlieferer]. Gehörten sie zu Ahlu As-Sunna, dann hat man ihre Überlieferungen genommen. Gehörten sie zu den Ahl Al-Bid'a, dann hat man ihre Überlieferungen verworfen.«[53]

Die Regel nicht von jedem was zu nehmen, gilt auch dafür, nicht jeden was zu erzählen. Das ist eine Angelegenheit die offenkundig zu Ǧarḥ wa Ta'dīl gehört und nicht zu *Tabayyun*. Beides miteinander zu vergleichen, zeugt nicht nur auf Grund der Unwissenheit unserer Kontrahenten, sondern auch ihrer Verzweiflung.

---

[51] Sure 65:2
[52] Ṣaḥīḥ Muslim
[53] Šarḥ An-Nawawī

VIERTENS Die Kontrahenten möchten den Punkt, wann die Befragung der *ʿAqīd*a eine *Bid'a* sei, mit Raum und Zeit definieren. Damals gab es einen islamischen Staat, es gab wenig Širk und Kufr und daher wäre es eine *Bid'a* die Leute zu befragen. Heute gibt es keinen islamischen Staat und der Širk und Kufr ist weit verbreitet. Daher ist die Befragung keine *Bid'a*. So eine Definierung ist haltlos. Denn vielleicht gab es nicht viel Širk und Kufr, doch die anderen *Šar'ī*-Urteile wo ebenso ein Mensch in Unglauben fallen kann, gab es damals weitverbreitet wie auch heute. Daher verstehen sie die Aussage des Imām Al-Buḫārī nicht, wo er sagte, dass die Befragung eine Erneuerung ist. Die Befragung ist eine *Bid'a*, weil die islamischen Anzeichen da sind, welche die Bezugsperson als Muslim beurteilt, doch befragt man sie dennoch über ihren Glauben. Mit Raum und Zeit hat das kein Gelehrter je definiert, außer unsere Kontrahenten.

2.1 Erklärung der Sure 4:93 und Entkräftigung der Scheinargumente unserer Kontrahenten

Wenn du jemanden triffst den du nicht kennst und er behauptet ein Muslim zu sein, dann wirst du das machen müssen was Allāh sagt in dem folgenden Vers auf den wir jetzt ausführlicher zurückgreifen:

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا إِذَا ضَرَبْتُمْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ فَتَبَيَّنُوا وَلَا تَقُولُوا لِمَنْ أَلْقَىٰ إِلَيْكُمُ السَّلَامَ لَسْتَ مُؤْمِنًا تَبْتَغُونَ عَرَضَ الْحَيَاةِ الدُّنْيَا فَعِندَ اللَّهِ مَغَانِمُ كَثِيرَةٌ ۚ كَذَٰلِكَ كُنتُم مِّن قَبْلُ فَمَنَّ اللَّهُ عَلَيْكُمْ فَتَبَيَّنُوا

»O ihr, die ihr glaubt, wenn ihr auszieht auf dem Weg Allāhs, so stellt erst gehörig Nachforschungen an und sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: "Du bist kein Gläubiger." Ihr trachtet nach den Gütern des irdischen Lebens, doch bei Allāh ist des Guten Fülle. So waret ihr einst, dann aber hat Allāh euch Seine Huld erwiesen; darum stellt erst gehörig Nachforschungen an.«[54]

Allāh sagt: (وَلَا تَقُولُوا لِمَنْ أَلْقَىٰ إِلَيْكُمُ السَّلَامَ لَسْتَ مُؤْمِنًا) *»Sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: "Du bist kein Gläubiger."«*. Auch wenn vom Anschein her dieser Vers zeigt, dass man eine Person nicht den Glauben zuschreiben, sondern eher ihren Glauben erforschen soll, haben unsere Gelehrten die bloße Begrüßung von „*Salāmu Alaykum*“ für ausreichend erklärt, der unbekannten Person, den Islam zuzuschreiben. Das Gleiche sagte auch Al-Ǧaṣṣāṣ und führt seine Aussage wie folgt fort:

فَدَلَّ ذَلِكَ عَلَى أَنَّ مُرَادَ الْآيَةِ إثْبَاتُ الْإِيمَانِ لَهُ فِي الْحُكْمِ بِإِظْهَارِ هَذِهِ الْكَلِمَةِ وَقَدْ كَانَ الْمُنَافِقُونَ يَعْصِمُونَ دِمَاءَهُمْ وَأَمْوَالَهُمْ بِإِظْهَارِ هَذِهِ الْكَلِمَةِ مَعَ عِلْمِ اللَّهِ تَعَالَى بِاعْتِقَادِهِمْ الْكُفْرَ وَعِلْمِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بِنِفَاقِ كَثِيرٍ مِنْهُمْ، فَدَلَّ ذَلِكَ عَلَى أَنَّ قَوْلَهُ :{ وَلَا تَقُولُوا لِمَنْ أَلْقَى إلَيْكُمْ السَّلَامَ لَسْتَ مُؤْمِنًا.

»Die Bedeutung dieses Verses beweist, dass wenn jemand dieses Wort ausspricht, dann gibt man über ihm, das Urteil des Islams. Zumal auch die Heuchler, über welche Allāh und Sein Gesandter wussten, dass sie Ungläubige sind, dieses Wort benutzten um ihr Blut und Besitz zu beschützen. Auf Grund dessen bedingt die Aussage von Allāh „sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: "Du bist kein Gläubiger."“, dass über denjenigen der dieses Wort ausspricht, mit dem Islam geurteilt wird.«[55]

Imām Aṭ-Ṭabarī sagt:

يَقُولُ : وَلَا تَقُولُوا لِمَنِ اسْتَسْلَمَ لَكُمْ فَلَمْ يُقَاتِلْكُمْ ، مُظْهِرًا لَكُمْ أَنَّهُ مِنْ أَهْلِ مِلَّتِكُمْ وَدَعْوَتِكُمْ لَسْتَ مُؤْمِنًا

» „Sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: "Du bist kein Gläubiger."“ D.h., sagt nicht zu jemandem, dass er kein Gläubiger ist, wenn er euch mit dem Salām begrüßt und damit,

[54] Sure 4:94
[55] Aḥkām Al-Qur-an, Band 2, Seite 312

ohne ein Kampf zu führen bestätigt, den Glauben an eure Religion und eurer Einladung gemacht zu haben.«[56]

Aṭ-Ṭabarī macht mit seiner Erklärung deutlich, dass die Person lediglich mit „*Selāmu ʻAlaykum*" begründet hat, ein Muslim zu sein. Wenn nach Aṭ-Ṭabarī die bloße islamische Begrüßung ausreicht um jemanden als Muslim zu beurteilen, woher besitzen die Kontrahenten die Dreistigkeit zu behaupten, eine völlig unbekannte Person erstmal als Ungläubig anzusehen, da die Anzeichen heute nicht mehr gelten?

Scheinargument: Allāh sagt lediglich, wir sollen zu ihnen nicht sagen, dass sie keine Gläubige sind. Allāh sagt aber auch nicht, dass sie welche sind, sondern um das herauszufinden, sollen wir ihren Glauben erforschen und das ist das, was wir die ganze Zeit sagen.

Hierzu erwidern wir:

ERSTER GESICHTSPUNKT

Beachte den Teil des Verses:

وَلَا تَقُولُوا لِمَنْ أَلْقَىٰ إِلَيْكُمُ السَّلَامَ لَسْتَ مُؤْمِنًا

»Sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: "Du bist kein Gläubiger."«

Hierzu sagen wir:

1-) Die Aussage (لَسْتَ مُؤْمِنًا) *lasta mu-minan*, zu niemandem der den Salām gibt zu sagen „er sei kein Gläubiger" widerspricht eurer Meinung, dass man die unbekannte Person die ein islamisches Anzeichen trägt, zuerst als Ungläubig ansehen-und den *Takfīr* über sie betreiben müsse.

2-) Nicht alles hat einen Umkehrschluss, das ist korrekt. Hat ein Vers aber einen Umkehrschluss, dann muss dieser mit Beweisen belegt werden und darf der Glaubenslehre nicht widersprechen, wie im Fall des Versteils (لَسْتَ مُؤْمِنًا). Imām Al-Hayṯamī tradierte in seinem *Maǧma'u Azwā-id* mit einer starken Überlieferungskette [*ǧayyid*], dass ʻAbdullāh Ibn ʻAbbās berichtete: Der Prophet schickte eine Gruppe, in welcher sich auch Miqdād Ibn Al-Aswad befand. Als die Feinde diese Gruppe sahen, flohen sie, wobei einer von ihnen der sehr viel Besitz hatte, geblieben ist und zu den muslimischen Soldaten sagte:

أَشْهَدُ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ

»Ich bezeuge, dass es keinen anderen Gott gibt außer Allāh!«

[56] Tafsīr Aṭ-Ṭabarī

Aber Miqdād tötete ihn trotzdem und einer der Soldaten hat das als Beschwerde dem Propheten eingereicht, woraufhin der Prophet Miqdād zu sich rief und zu ihm sagte:

يَا مِقْدَادُ، أَقَتَلْتَ رَجُلًا يَقُولُ : لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ؟ فَكَيْفَ لَكَ بِلَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ غَدًا

»O Miqdād! Hast du etwa jemanden getötet, der bezeugt hat, dass es keinen anderen Gott gibt außer Allāh? Was wirst du am Tage des Gerichts gegenüber dem Glaubensbekenntnis dieses Mannes machen können?«

Daraufhin offenbarte Allāh diesen Vers und der Prophet sagte dann:

كَانَ رَجُلٌ مُؤْمِنٌ يُخْفِي إِيمَانَهُ مَعَ قَوْمٍ كُفَّارٍ فَأَظْهَرَ إِيمَانَهُ فَقَتَلْتَهُ، وَكَذَلِكَ كُنْتَ تُخْفِي إِيمَانَكَ بِمَكَّةَ قَبْلُ

»Ein Gläubiger verheimlichte seinen Glauben unter den Ungläubigen. Dabei hast auch du eine Zeitlang in der gleichen Weise deinen Glauben verheimlicht!«[57]

Unser Prophet nannte denjenigen der das Glaubensbekenntnis aussprach, einen Gläubigen der seinen Glauben verheimlichte. Daher bedeutet der Umkehrschluss dieses Versteils, dass er ein Gläubiger war.

Imām Abū Manṣūr Al-Māturīdī antwortet mit diesem Vers auf die Mu'tazila die behaupteten, dass die großen Sünden, einen Muslim zum Ungläubigen machen und sagt folglich:

فإذا نهى أن يقولوا: ليس بمؤمن؛ أمرهم أن يقولوا: هو مؤمن؛ فيقال لهم: (أَأَنْتُمْ أَعْلَمُ أَمِ اللَّهُ)، على ما قيل لأُولَئِكَ

»Wenn Allāh ihnen verbietet zu sagen „Du bist kein Gläubiger", dann befiehl Er somit zu sagen: „Du bist ein Gläubiger!". Zu diesen Leuten (die da behaupten, dass damit nicht gemeint sei, die Bezugsperson als Gläubig anzusehen) sagt man das, was man auch zu den Söhnen Israels sagte: „Wisset ihr es besser oder Allāh?" [2:140]«[58]

3-) Selbst aus der sprachlichen Sicht des Wortes (إِلَيْكُمُ السَّلَامَ) *ilaykumu as-salām* erkennen wir, dass hier die Rede von einem Muslim ist, der den islamischen Gruß gibt. Imām An-Nasafī:

السِّلْمَ: مَدَنِيٌّ، وَشَامِيٌّ، وَحَمْزَةُ. وَهُمَا الِاسْتِسْلَامُ، وَقِيلَ: الْإِسْلَامُ، وَقِيلَ: التَّسْلِيمُ الَّذِي هُوَ تَحِيَّةُ أَهْلِ الْإِسْلَامِ

Er weist auf die Rezitationsart *as-silma* hin und sagt, dass die Arten grundsätzlich keine Rolle spielen und sie alle *istislām* sind, was bedeutet, dass sie sowohl *Islām* als auch *Taslīm* [Unterwerfung] zu bedeuten haben. Und *Taslīm* ist der Gruß der *Ahl Al-Islām* [Leute des Islams].[59]

---

[57] Diese Überlieferung berichtete auch Al-Bazzār in *Kašfu Al-Astār [2202]*, Ad-Dāraquṭnī in *Al-Ifrād*, Aṣ-Ṣuyūṭī in *Dur Al-Manṯūr* und Aṭ-Ṭabarānī unter der *Nr. 12379*.

[58] Ta-wilāt Al-Qur-ān, Al-Māturīdī

[59] Madārik At-Tanzīl wa Ḥaqā-iq At-Ta-wīl

Tafsīr Al-Ǧalālayn:

وَلا تَقُولُوا لِمَنْ أَلْقَى إِلَيْكُمُ السَّلامَ بِأَلِفٍ أَوْ دُونِهَا أَيِ: اَلتَّحِيَّةَ أَوِ اَلِانْقِيَادَ بِكَلِمَةِ اَلشَّهَادَةِ اَلَّتِي هِيَ أَمَارَةٌ عَلَى اَلْإِسْلَامِ

Imām Aṣ-Ṣuyūṭī sagt zu der Stelle, dass wenn jemand zu euch kommen und den *Salām* bieten sollte, dieser damit auf den *Islam* hinweist, was das Glaubensbekenntnis ist!

ZWEITER GESICHTSPUNKT

Beachte den weiteren Teil dieses Verses:

كَذَٰلِكَ كُنتُم مِّن قَبْلُ فَمَنَّ اللَّهُ عَلَيْكُمْ

»*So waret ihr einst, dann aber hat Allāh euch Seine Huld erwiesen*«

Imām Aṣ-Ṣuyūṭī sagt in seinem *Tafsīr* zu diesem Teil des Verses:

كَذَلِكَ كُنْتُمْ مِنْ قَبْلُ تُعْصَمُ دِمَاؤُكُمْ وَأَمْوَالُكُمْ بِمُجَرَّدِ قَوْلِكُمُ اَلشَّهَادَةَ

»***So waret ihr einst*** *– Euer Blut und Besitz habt (auch) ihr bloß mit dem Glaubensbekenntnis beschützt!«*

Imām An-Nasafī sagt:

كَذَلِكَ كُنْتُمْ مِنْ قَبْلُ أَوَّلَ مَا دَخَلْتُمْ فِي الْإِسْلَامِ سُمِعَتْ مِنْ أَفْوَاهِكُمْ كَلِمَةُ الشَّهَادَةِ، فَحَصَّنَتْ دِمَاءَكُمْ وَأَمْوَالَكُمْ مِنْ غَيْرِ انْتِظَارِ الِاطِّلَاعِ عَلَى مُوَاطَأَةِ قُلُوبِكُمْ لِأَلْسِنَتِكُمْ، وَالْكَافُ فِي "كَذَلِكَ" خَبَرُ كَانَ،

»Auch ihr seid in den Schutz des Islams eingetreten, als ihr das Glaubensbekenntnis ausgesprochen habt. So konntet ihr euer Leben und Besitz beschützen. Man akzeptierte euch als Muslime wegen dem was eure Münder ausgesprochen haben, ohne dass man recherchiert hat ob das was eure Münder sagen, wahrheitsgetreu von eurem Herzen bestätigt wurde. Es war nur ausreichend, dass ihr es übermittelt habt.«[60]

Wenn die Kontrahenten sagen, dass mit dem Teil des Verses „man solle ihm nicht den Glauben absprechen“, im Umkehrschluss nicht bedeuten würde, dass er doch ein Gläubiger war, dann hätte der Vergleich [*tašbīh*] in diesem Vers keinen Sinn. Denn dann waren auch die *Ṣaḥāba* des Propheten als sie sich in der gleichen Situation befanden, mit ihrem bloßen Glaubensbekenntnis nicht als Muslime anzusehen. Und wenn das der Fall ist, dann verliert der Vergleich in diesem Teil seinen Sinn. Also erkennen wir durch diesen Vergleich, dass hier die Rede von einem Gläubigen ist, weshalb Allāh es verbat ihn als „nicht-Gläubigen“ zu nennen. Als die *Ṣaḥāba* sich in der gleichen Situation befanden, hat auch ihren Glauben niemanden untersucht oder recherchiert. Daher machen sie das auch nicht mit anderen**(!)**

[60] Madārik At-Tanzīl wa Haqā-iq At-Ta-wīl

DRITTER GESICHTSPUNKT

Des Weiteren sagt Allāh:

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا إِذَا ضَرَبْتُمْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ فَتَبَيَّنُوا

»*O ihr, die ihr glaubt, wenn ihr auszieht auf dem Weg Allāhs, so stellt erst gehörig Nachforschungen an.*«

Was die Argumentation betrifft, man müsse die Glaubenslehre der Bezugsperson erforschen und dass dieser Teil des Verses ein Beweis dafür sei, so ist dies inkorrekt. Denn:

1-) Zu aller erst, lehnen wir *tabayyun* [die Recherche] nicht im absoluten Sinne ab. In gleicher Weise erlauben wir es auch nicht im absoluten Sinne, wie die Kontrahenten das tun. Wir übertreiben-und untertreiben nicht.

2-) Ihr Anspruch ist, den Glauben einer unbekannten Person aus dem gewöhnlichen Volke, die islamische Anzeichen trägt und niemanden etwas getan hat zu recherchieren, damit sie sie als Muslim ansehen können. Vorher aber bleibt sie Ungläubig und dafür benutzen sie diesen Vers als Beweis. Der Offenbarungsanlass dieses Verses wie auch der Anfangsteil zeigen ganz offenkundig, dass die Muslime sich in einem Kriegszustand befanden und im Gebiet der Ungläubigen einen konvertieren Muslim töteten, der das Glaubensbekenntnis aussprach.

Wenn das bis hier hin klar ist, zitieren wir Faḫr Ad-Dīn Ar-Rāzī der sagte:

اعْلَمْ أَنَّ الْمَقْصُودَ مِنْ هَذِهِ الْآيَةِ الْمُبَالَغَةُ فِي تَحْرِيمِ قَتْلِ الْمُؤْمِنِينَ ، وَأَمْرُ الْمُجَاهِدِينَ بِالتَّثَبُّتِ فِيهِ ؛ لِئَلَّا يَسْفِكُوا دَمًا حَرَامًا بِتَأْوِيلٍ ضَعِيفٍ

»Wisse, dass dieser Vers Zweckmäßig dazu dient, das Verbot einen Muslim zu töten noch mehr zu verschärfen und dass die Krieger, damit sie auf Grund schwacher Interpretationen, das verbotene Blut nicht vergießen, sondern (diesbezüglich) achtsamer sein sollen.«[61]

Imām Al-Qurṭubī sagt:

وَالتَّبَيُّنُ التَّثَبُّتُ فِي الْقَتْلِ وَاجِبٌ حَضَرًا وَسَفَرًا وَلَا خِلَافَ فِيهِ

»Tabayyun und Taṯabbut ist, wenn es um das Töten geht obligatorisch, egal ob beim Wohnsitz oder in der Durchreise und darin gibt es keine Meinungsverschiedenheiten!«[62]

Die Kontrahenten müssen davon ausgehen, die Bezugsperson entweder zu töten oder am Leben zu lassen um *Tabayyun* machen zu dürfen. Sollten sie sagen, dass sie keinesfalls vorhaben das Leben der Person zu gefährden, dann erwidern wir,

[61] Tafsīr Al-Kabīr
[62] Al-Ğāmi‘ li Aḥkām Al-Qur-ān

dass sie somit diesen Vers für ihre Ansichten nicht als Beweis heranziehen können.

Sollten die Kontrahenten meinen, dass wir mit unserer Argumentation den allgemeinen Wortlaut des Verses mit dem Offenbarungsanlass begrenzen[63], dann erwidern wir: Ganz im Gegenteil! Wir richten uns lediglich nach der Regel:

الْحِكْمَةِ الْبَاعِثَةِ عَلَى تَشْرِيعِ الْحُكْمِ

»Den Offenbarungsanlass zieht man heran, damit die Gesetzgebung eines Urteils erkennbar wird!«[64]

D.h., wenn *Tabayyun* angewendet wird, dann darf das nicht Grundlos und Unbegründet geschehen, sondern man braucht Beweise für die Begründung. Die Begründung der Kontrahenten, *Tabayyun* gegenüber einem unbekannten Menschen, der das Glaubensbekenntnis ausspricht und das Gebet verrichtet anwenden zu dürfen, nur weil viele Demokraten und Laizisten das auch tun und deshalb diese Anzeichen angeblich nicht mehr zählen, ist weder eine Begründung, noch haben sie klare Beweise dafür.

Imām Abū Manṣūr Al-Māturīdī sagt:

ولكن فيه الأمر بالتثبت عند الشبهة، والنهي عن الإقدام عندها، وهكذا الواجب على المؤمن الوقف عند اعتراض الشبهة في كل فعل وكل خبر؛ لأن الله - تعالى - أمر بالتثبت في الأفعال بقوله: (فَتَبَيَّنُوا وَلَا تَقُولُوا لِمَنْ أَلْقَى إِلَيْكُمُ السَّلَامَ لَسْتَ مُؤْمِنًا)، وقال في الخبر: (إِنْ جَاءَكُمْ فَاسِقٌ بِنَبَإٍ فَتَبَيَّنُوا)، أمر بالتثبت في الأخبار عند الشبهة، كما أمر في الأفعال لنبيه - صَلَّى اللَّهُ عَلَيهِ وَسَلَّمَ -: (وَلَا تَقْفُ مَا لَيْسَ لَكَ بِهِ عِلْمٌ).

»Dieser Vers befiehlt, dass man gründlich recherchieren und korrekt verstehen soll und bei Zweifeln, nicht sofort jemanden zum Tode verurteilen soll. Daher ist es bindend für den Gläubigen, dass in jeder Situation und bei jeder Nachricht welche Zweifel erwecken, er nicht sofort handeln, sondern innehalten soll. Denn Allāh sagt: „so stellt erst gehörig Nachforschungen an und sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: "Du bist kein Gläubiger."“ [4:94] Allāh sagt über eine Nachricht die berichtet wird „Wenn ein Frevler euch eine Kunde bringt, so vergewissert euch (dessen)!“ [49:6] In gleicher Weise wird auch hier befohlen, dass wenn eine Nachricht kommt und man in Zweifel geriet, dann soll man sie untersuchen. Allāh befiehlt, indem Er den Propheten ansprach: „Und verfolge nicht das, wovon du keine Kenntnis hast.“ [17:36]«[65]

Demzufolge muss es ein Grund geben um *Tabayyun* machen zu dürfen. Ein Grund wie; jemand möchte deine Tochter oder Schwester heiraten und du als

[63] Die Regel lautet: الْعِبْرَةُ بِعُمُومِ اللَّفْظِ لَا بِخُصُوصِ السَّبَبِ - *»Der allgemeine Wortlaut des Verses wird nicht mit dem Offenbarungsanlasses begrenzt!« [Tafsīr Al-Kabīr, Ar-Rāzī]*
[64] Al-Itqān, Aṣ-Ṣuyūṭī
[65] Ta-wilāt Al-Qur-ān

Vater oder Bruder, kannst sie nur jemandem geben der ein Muslim ist oder man hört oder sieht von einer Person etwas, was mit dem Islam nicht übereinstimmt. Hiernach analysiert und untersucht man die Sachlage. Aber eine unbekannte Person, von der man nichts dergleichen gehört oder gesehen hat, sondern das was man an ihr gesehen und von ihr gehört hat, waren islamische Anzeichen wie das Aussprechen des Glaubensbekenntnisses und das Verrichten das Gebets; so eine Person zu befragen ist eine abscheuliche Tat und eine verfluchte Erneuerung.

2.2 Erklärung der Sure 60:10 und Entkräftigung der Scheinargumente unserer Kontrahenten

Allāh der Erhabene sagt:

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا إِذَا جَاءَكُمُ الْمُؤْمِنَاتُ مُهَاجِرَاتٍ فَامْتَحِنُوهُنَّ ۖ اللَّهُ أَعْلَمُ بِإِيمَانِهِنَّ ۖ فَإِنْ عَلِمْتُمُوهُنَّ مُؤْمِنَاتٍ فَلَا تَرْجِعُوهُنَّ إِلَى الْكُفَّارِ ۖ لَا هُنَّ حِلٌّ لَّهُمْ وَلَا هُمْ يَحِلُّونَ لَهُنَّ

»O ihr, die ihr glaubt, wenn gläubige Frauen als Flüchtlinge zu euch kommen, so prüft sie. Allāh weiß am besten, wie ihr Glaube in Wirklichkeit ist. Wenn ihr sie dann gläubig findet, so schickt sie nicht zu den Ungläubigen zurück. Diese (Frauen) sind ihnen nicht erlaubt, noch sind sie (als Ehemänner) diesen (Frauen) erlaubt.«[66]

Diesen Vers nehmen die Kontrahenten als Beweis für ihre Meinung, dass das Aussprechen des Glaubensbekenntnisses oder das Verrichten des Gebets oder das Besitzen von anderen islamischen Anzeichen eines unbekannten Menschen, ihn nicht zum Muslim machen und man deshalb, das Innere und die Wahrheit seiner Glaubenslehre recherchieren müsse. In diesem Vers wird ganz klar gesagt, dass man den Glauben der Leute untersuchen müsse um die Wahrheit feststellen zu können.

Hierzu antworten wir wie folgt:

ERSTER GESICHTSPUNKT

Beginnen wir mit dem Offenbarungsanlass. Die Kenntnis über die Offenbarungsanlässe der Koranverse gehört zu den wichtigsten Punkten der *Tafsīr*-Wissenschaft. Denn nur daran erkennen wir, was Allāh mit den Koranversen bezwecken will. Die Muslime hatten mit den Götzendienern das berüchtigte *Ḥudaybiyya*-Abkommen geschlossen, welches zehn Jahre ging. In einem der Paragraphen wird gesagt, dass wer von den Götzendienern in diesem Zeitraum auf die Seite der Muslime gehen will, muss der Prophet ihm den Götzendienern zurückliefern. Sollte aber einer unter den Muslimen abtrünnig werden und zu den Götzendienern wechseln, dann brauchen die Götzendiener ihn den Muslimen nicht übergeben. Nun gab es aber auch Frauen die zum Islam konvertierten und auswandern wollten um sich den Muslimen anzuschließen. Daraufhin wurde dann dieser Vers offenbart.

[66] Sure 60:10

ZWEITER GESICHTSPUNKT

Beachte, dass Allāh sagt:

إِذَا جَاءَكُمُ الْمُؤْمِنَاتُ مُهَاجِرَاتٍ فَامْتَحِنُوهُنَّ

»Wenn gläubige Frauen als Flüchtlinge zu euch kommen, dann prüft sie«

Hierzu kommentieren wir:

1-) Das lässt die Tatsache schließen, dass nur die Frauen geprüft werden sollen und diese Anordnung nicht für die Männer galt. Das ist ein klares Hindernis für die falsche Annahme der Kontrahenten. Denn nach ihrer Meinung, muss der Glaube beider Geschlechter; Mann und Frau egal ob sie unbekannt sind und islamische Anzeichen tragen, untersucht und erforscht werden. Für diese Annahme, kann aber dieser Vers nicht als Beweis herangezogen werden.

2-) Des Weiteren passt die Begründung, wieso diese Frauen geprüft wurden nicht zu der Begründung der Kontrahenten, wieso unbekannte Menschen welche islamische Anzeichen tragen geprüft werden müssen. Denn der Vers berichtet darüber, dass wenn diese Frauen tatsächlich den Imān gemacht haben sollten, sie als Spezialfall nicht von der Abmachung betroffen sind und demzufolge den Götzendienern, nicht zurückgegeben werden müssen.

Imām Al-Qurṭubī sagt hierzu:

لَمْ يَشْتَرِطْ رَدَّهُنَّ فِي الْعَقْدِ لَفْظًا ، وَإِنَّمَا أَطْلَقَ الْعَقْدَ فِي رَدِّ مَنْ أَسْلَمَ ; فَكَانَ ظَاهِرَ الْعُمُومِ اشْتِمَالُهُ عَلَيْهِنَّ مَعَ الرِّجَالِ . فَبَيَّنَ اللَّهُ تَعَالَى خُرُوجَهُنَّ عَنْ عُمُومِهِ . وَفَرَّقَ بَيْنَهُنَّ وَبَيْنَ الرِّجَالِ لِأَمْرَيْنِ : أَحَدُهُمَا : أَنَّهُنَّ ذَوَاتُ فُرُوجٍ [ص: 56] يَحْرُمْنَ عَلَيْهِمْ . الثَّانِي : أَنَّهُنَّ أَرَقُّ قُلُوبًا وَأَسْرَعُ تَقَلُّبًا مِنْهُمْ . فَأَمَّا الْمُقِيمَةُ مِنْهُنَّ عَلَى شِرْكِهَا فَمَرْدُودَةٌ عَلَيْهِمْ .

»Beim Abkommen wurde nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man die Frauen den Götzendienern übergeben müsse. Es wurde lediglich zum Ausdruck gebracht, dass „Muslime" die zu den Propheten gehen, zurückgegeben werden müssen. Dieser Ausdruck zeigt zwar vom Anschein her, dass sowohl Männer als auch Frauen zurück gegeben werden müssen, allerdings hat Allāh verdeutlicht, dass sie (die Frauen) in diesem allgemeinen Ausdruck, ausgeschlossen werden und das aus zweierlei Gründen: Erstens, Die Frauen sind ungläubigen Männern untersagt und zweitens, sie sind Weichherzig und wechseln schnell ihre Meinung wenn es um ihre Männer geht. Eine Frau jedoch, die zu den Muslimen geht und weiterhin bei ihrem Götzendienst bleibt, würde man den Götzendienern zurückgeben.«[67]

Beachtet, dass wenn es keine muslimischen Frauen wären, dann gäbe es diese Anordnung nicht. Diesbezüglich berichtet Imām Aṭ-Ṭabarī von Az-Zuhrī der sagte:

[67] Al-Ğāmi' li Aḥkām Al-Qur-ān

وَلَوْلَا الَّذِي حَكَمَ اللَّهُ بِهِ مِنْ هَذَا الْحُكْمِ لَرَدَّ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ النِّسَاءَ كَمَا رَدَّ الرِّجَالَ ، وَلَوْلَا الْهُدْنَةُ وَالْعَهْدُ الَّذِي كَانَ بَيْنَهُ وَبَيْنَ قُرَيْشٍ يَوْمَ الْحُدَيْبِيَةِ لَأَمْسَكَ النِّسَاءَ ، وَلَمْ يَرْدُدْ لَهُنَّ صَدَاقًا ، وَكَذَلِكَ كَانَ يَصْنَعُ بِمَنْ جَاءَهُ مِنْ الْمُسْلِمَاتِ قَبْلَ الْعَهْدِ .

»Gäbe es nicht dieses Urteil von Allāh dem Erhabenen, dann hätte der Prophet so wie er die Männer zurückgab, auch die Frauen zurückgegeben. In gleicher Weise gilt, wenn es nicht zum Abkommen in Ḥudaybiyya käme, dann hätte er lediglich die Frauen behalten und das was sie von ihren Exmännern nahmen, ihnen nicht zurückgegeben. So wie der Umgang zu der Zeit vor dem Abkommen war, so würde es dann weiterhin bleiben.«[68]

Wenn die Frauen also befragt wurden, dann deshalb, weil die Muslime ein Abkommen hatten und sie kein großes Risiko eingehen wollten den Vertrag zu brechen. Denn hätten sie einfach alle Frauen angenommen egal ob Muslimin oder Nichtmuslimin, dann wäre genau das passiert. Also mussten sie die Frauen unterscheiden und demnach handeln. Das passt definitiv nicht zu der Haltung, eine unbekannte Person, die islamische Anzeichen trägt und in der Regel als Muslim beurteilt werden muss, nach ihrer Glaubenslehre zu befragen um sie danach als Muslim zu beurteilen. Aus welchem Grund sollte man das machen, wenn die Anzeichen da sind? Und inwiefern passt die Begründung der Befragung unserer Kontrahenten, mit der Begründung der Befragung dieses Verses?

DRITTER GESICHTSPUNKT

Beachte gleich den Anfangsteil des Verses (الْمُؤْمِنَاتُ) *muminātu* »gläubige Frauen«. Dieser Teil des Verses passt nicht zu der Haltung unserer Kontrahenten. Denn sie sehen diejenigen die sie befragen zuerst als Ungläubige an und sehen ihre islamischen Anzeichen nicht als Beweis für ihren Glauben an. Also müsse man sie befragen und danach urteilt man, dass sie Muslime seien. Dabei sagt Allāh:

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا إِذَا جَاءَكُمُ الْمُؤْمِنَاتُ

»O ihr, die ihr glaubt, wenn gläubige Frauen (zu euch kommen)«

Imām An-Nasafī sagt:

سَمَّاهُنَّ "مُؤْمِنَاتٍ"؛ لِنُطْقِهِنَّ بِكَلِمَةِ الشَّهَادَةِ؛ أَوْ لِأَنَّهُنَّ مُشَارِفَاتٌ لِثَبَاتِ إِيمَانِهِنَّ بِالِامْتِحَانِ

»Allāh titulierte sie mit „gläubigen Frauen" weil sie das Glaubensbekenntnis aussprachen oder weil sie sich in einer Position befanden, wo sie den Imān bestätigten, indem man sie befragte.«[69]

Faḫr Ad-Dīn Ar-Rāzī sagt:

[68] Tafsīr Aṭ-Ṭabarī
[69] Madārik At-Tanzīl wa Ḥaqā-iq At-Ta-wīl

وَاعْلَمْ أَنَّهُ تَعَالَى سَمَّاهُنَّ مُؤْمِنَاتٍ لِصُدُورِ مَا يَقْتَضِي الْإِيمَانَ وَهُوَ كَلِمَةُ الشَّهَادَةِ مِنْهُنَّ ، وَلَمْ يَظْهَرْ مِنْهُنَّ مَا هُوَ الْمُنَافِي لَهُ ، أَوْ لِأَنَّهُنَّ مُشَارِفَاتٌ لِثَبَاتِ إِيمَانِهِنَّ بِالِامْتِحَانِ

»Wisse, dass Allāh sie „gläubige Frauen“ nannte, weil sie das was den Imān bedingt, also das Glaubensbekenntnis hervorbrachten und nichts was gegen diesen Glauben sprechen könnte oder sie bekamen diese Betitlung deshalb, weil sie weiterbestehend in ihrem Glauben, angesichts dieser Prüfung standen.«[70]

Mit anderen Worten, gingen die Muslime schon davon aus, dass sie Musliminnen sind, da sie die Anzeichen trugen. Dennoch mussten sie sie befragen um sicher zu sein, damit ihre Sicherheit und die Sicherheit des Abkommens nicht gefährdet wird. Nun genau das passt nicht zu der Haltung unserer Kontrahenten.

VIERTER GESICHTSPUNKT

Allāh sagt: (فَامْتَحِنُوهُنَّ) *fa-mtaḥnūhunna* »Prüft sie«. Wie Ar-Rāzī kommentierte, bedeutet „prüft sie“, dass man sie schwören lassen soll, da man den Zweifel so gut es geht beheben muss. Das nennen wir dann (غَلَبَةِ الظَّنِّ) *Ġalabati Az-Zanni* [die stärkere Vermessenheit]. Und wenn man sich noch die Überlieferungen ansieht -wie- der Prophet die Frauen befragt hat, dann werdet ihr erkennen, dass die Anzeichen auf die der Prophet achtete, für unsere Kontrahenten heute Bedeutungslos sind. Ein Blick im *Tafsīr* von Imām Al-Qurṭubī reicht aus. Er sagt, dass die Gelehrten drei Ansichten herangezogen haben, mit denen der Prophet die Frauen prüfte.

Die erste Ansicht ist die Überlieferung von Ibn ‘Abbās, der berichtete, dass einige Frauen wegen ihrer Abneigung zu ihren Männern auswandern wollten und dass Allāh den Propheten befahl sie darin zu prüfen. Sie sollen nicht wegen weltlichen Dingen oder wegen der Liebe zu einem Mann auswandern, sondern:

بَلْ حُبًّا لِلَّهِ وَلِرَسُولِهِ . فَإِذَا حَلَفَتْ بِاللَّهِ الَّذِي لَا إِلَهَ إِلَّا هُوَ عَلَى ذَلِكَ

»Sie sollen auf den Namen Allāhs schwören, dass sie nur aus Liebe zu Ihm und zu dem Propheten ausgewandert sind!«[71]

Die zweite Ansicht spricht komplett gegen die Ansichten der Kontrahenten:

أَنَّ الْمِحْنَةَ كَانَتْ أَنْ تَشْهَدَ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ وَأَنَّ مُحَمَّدًا رَسُولُ اللَّهِ ; قَالَهُ ابْنُ عَبَّاسٍ أَيْضًا

»Die Prüfung bestand darin zu bezeugen, dass es keinen anderen Gott gibt außer Allāh und das Muḥammed Sein Gesandter ist. Dies berichtete ebenso Ibn ‘Abbās.«[72]

[70] Tafsīr Al-Kabīr
[71] Al-Ğāmi‘, Al-Qurṭubī
[72] Al-Ğāmi‘, Al-Qurṭubī

Die dritte Ansicht wie der Prophet sie geprüft hat, verdeutlich der 12. Vers der gleichen Sure, welchen die Kontrahenten missbrauchen:

يَا أَيُّهَا النَّبِيُّ إِذَا جَاءَكَ الْمُؤْمِنَاتُ يُبَايِعْنَكَ

» O Prophet! Wenn gläubige Frauen zu dir kommen und dir den Treueeid leisten.«[73]

Imām At-Tirmiḏī tradiert in seinem *Sunan* eine Überlieferung von ʻĀ-iša (rah.), welche er für *ḥasan-ṣaḥīḥ* einstufte, worin sie sagte:

مَا كَانَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَمْتَحِنُ إِلَّا بِالْآيَةِ الَّتِي قَالَ اللَّهُ : إِذَا جَاءَكَ الْمُؤْمِنَاتِ يُبَايِعْنَكَ

»Der Prophet prüfte sie lediglich mit dem Vers von Allāh: „O Prophet! Wenn gläubige Frauen zu dir kommen und dir den Treueeid leisten.“«[74]

An Hand all dieser Tatsachen können wir erkennen, dass die Kontrahenten all diese genannten Arten und Anzeichen um eine Person als Muslim zu beurteilen, kategorisch ablehnen und unverschämt behaupten, diese seien heute nicht mehr geltend. Wie abscheulich ihre Behauptung ist! Das abscheulichste an ihrer Behauptung ist jedoch der Teil, wo sie keine Beweise für diese neue Ideologie haben.

Somit haben wir unseren Standpunkt begründet und alle Scheinargumente vollständig entkräftet mit klaren Quelltexten [*ad-dalīl an-naql*], rationalen Argumenten [*ad-dalīl al-ʻaql*] und den Aussagen unserer Gelehrten [*ad-dalīl al-ʻulamāʻ*], alḥamdulillāh.

Alles Lob gebührt Allāh, dem Herrn der Welten.

[73] Sure 60:12
[74] Al-Ǧāmiʻ, Al-Qurṭubī